

Juristische Handbibliothek

Herausgeber:

Max Hallbauer

Geh. Rat Dr. W. Scheider

Senatspräsident am R. S. Oberlandesgericht Ministerialdirektor im R. S. Min. d. J.

Band 421

Königl. Sächs.

Landgemeindeordnung

in der Fassung vom 11. Juli 1913

und

Gemeindeverbandsgesetz

vom 18. Juni 1910

112 528

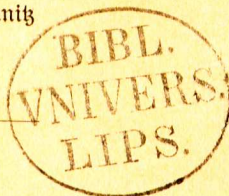
Textausgabe mit Sachregister

Herausgegeben von

E. Michel

Amthauptmann in Chemnitz

Jur. sax. 780 z



Leipzig 1913

Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung

Arthur Roßberg.

Vorwort.

Dem Wunsche der Verlagshandlung entsprechend, habe ich die Herausgabe der vorliegenden Textausgabe der Landgemeindeordnung in der Fassung vom 11. Juli 1913 übernommen. Sie soll der Vorläufer der in Kürze erscheinenden, von mir kommentierten Ausgabe sein. Der Text des Gemeindeverbandsgesetzes ist als eine notwendige Ergänzung der Landgemeindeordnung, die in ihrer früheren Fassung Bestimmungen über Gemeindeverbände in den §§ 89 bis 92 enthielt, beigegeben worden. Das Gemeindesteuergesetz vom 11. Juli 1913, das vom 1. Januar 1915 ab den Abschnitt III A der Landgemeindeordnung aufhebt, ist in dieser Ausgabe nicht mit zum Abdruck gelangt, da von ihm eine besondere Textausgabe erscheinen soll.

Chemnitz, August 1913.

Der Herausgeber.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Landgemeindeordnung	5
I. Von der Gemeinde und dem Gemeindebezirke (§§ 3—8)	6
II. Vom Gemeindevermögen (§§ 9—14)	7
III. Von den Gemeindemitgliedern (§§ 15, 16)	8
III A. Von den Gemeindeleistungen (§§ 16 a—n)	9
IV. Von der Gemeindeverwaltung (§§ 17—68)	13
A. Von der Wahl des Gemeinderats (§§ 21—51)	15
B. Von dem Wirkungskreise und der Geschäftsführung des Gemeinderats (§§ 52—68)	24
V. Sondervorschriften für größere Gemeinden (§§ 69 bis 77)	32
VI. Von der Beschlußfassung in nichteigentlichen Gemeindeangelegenheiten (§ 78)	35
VII. Von den selbständigen Gutsbezirken (§§ 79—85)	35
VIII. Von der Oberaufsicht des Staates (§§ 86—92)	37
Gemeindeverbandsgesetz	40
A. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1—10)	40
B. Besondere Bestimmungen (§§ 11—22)	43
1. Für wirtschaftliche Verbände größeren Umfangs (§§ 11—18)	43
2. Für Verbände zu vorübergehenden Zwecken (§ 19)	46
3. Für Verbände anderer Zusammensetzung (§§ 20 bis 22)	46
C. Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 23—28)	47
Sachregister	49

I. Bekanntmachung

des Wortlauts der Landgemeindeordnung;

vom 11. Juli 1913.

(GWB. S. 280.)

Auf Grund der Ermächtigung in Artikel V des Gesetzes, Änderung und Ergänzung von Bestimmungen der Revidierten Landgemeindeordnung betreffend, vom 4. Juli 1912 (G.- u. V.-Bl. S. 387) wird der gültige Wortlaut der Revidierten Landgemeindeordnung unter dem Namen Landgemeindeordnung nachstehend mit dem Bemerkten bekannt gegeben, daß infolge der §§ 86 und 89 des Gemeindesteuergesetzes vom 11. Juli 1913 (G.- u. V.-Bl. S. 195) die Bestimmungen in Abschnitt IIIA (§§ 16a bis n) und in § 87 Absatz 1 die Zahlen „16b, 16c, 16g“ vom 1. Januar 1915 ab wegfallen.

Dresden, am 11. Juli 1913.

Ministerium des Innern.

Graf Bixthum v. Eckstädt.

Vogel.

Landgemeindeordnung.

§ 1. Gegenwärtiges Gesetz leidet auf alle nicht ausdrücklich als Städte anerkannten Ortschaften Anwendung.

§ 2. Zu weiterer Ordnung der Gemeindeverhältnisse können in Landgemeinden besondere Ortsgesetze errichtet werden, die jedoch mit der Landgemeindeordnung nicht in Widerspruch stehen dürfen. Alle ortsgesetzlichen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

I. Von der Gemeinde und dem Gemeindebezirke.

§ 3. Den Landgemeinden steht das Recht der juristischen Persönlichkeit und unter der Obergewalt des Staates (vergl. §§ 86 flg.) die selbständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten zu.

§ 4. Die gegenwärtig vorhandenen Landgemeinden bleiben mit ihren Bezirken fortbestehen, solange nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes eine Änderung eintritt.

§ 5. Grundstücke, welche zurzeit noch keinem Gemeindebezirke angehören, sind, abgesehen von den in §§ 79 flg. bemerkten Ausnahmen, einem Stadt- oder Landgemeindebezirke zuzuteilen.

§ 6. Von den Grenzen eines Landgemeindebezirks eingeschlossene Grundstücke, welche seither auf Grund der Bestimmungen im § 15 der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 zu einer anderen Gemeinde gehört haben, können zwar bei dieser verbleiben, sind jedoch in bezug auf die Polizeiverwaltung mit der Landgemeinde, in deren Bezirke sie liegen, zu verbinden.

§ 7. (1) Eine Änderung der bestehenden Gemeindebezirke kann nur mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden und, wenn es sich um die Ein- und Ausbeziehung nur einzelner Grundstücke handelt, auch ihrer Besitzer sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgen.

(2) Die Errichtung neuer Landgemeinden, die völlige Vereinigung mehrerer einzelner Landgemeinden, ingleichen die Vereinigung einer Landgemeinde mit einer Stadtgemeinde bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

(3) Von diesem kann im Falle dringenden öffentlichen Bedürfnisses eine solche Maßregel, nicht minder und zwar auch ohne das Vorhandensein dieser Voraussetzung, die Vereinigung einzelner bisher zu einer anderen Gemeinde oder zu einem selbständigen Gutsbezirke gehöriger

Grundstücke mit einer Stadt oder mit einem Landgemeindebezirke, sei es ganz oder wenigstens in bezug auf Polizeipflege, auch wenn keine Übereinstimmung der Beteiligten vorliegt, nach Gehör des Kreis Ausschusses verfügt werden.

§ 8. In den § 6 und § 7 Absatz 3 erwähnten Fällen sind auf Antrag der Beteiligten die gegenseitigen besonderen Interessen zu erörtern und, soweit tunlich, auszugleichen. Kommt eine Vereinigung nicht zustande, so hat in dem Falle von § 6 die Aufsichtsbehörde, in den Fällen von § 7 Absatz 3 das Ministerium des Innern darüber zu entscheiden.

II. Vom Gemeindevermögen.

§ 9. (1) Das der Gemeinde als solcher zustehende Stammvermögen ist in seinem Gesamtbestande unvermindert zu erhalten.

(2) Eine Abweichung von dieser Vorschrift darf nur aus dringlichen Gründen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde stattfinden.

(3) Die Veränderung einzelner Teile des Stammvermögens wird hierdurch, wenn nur der Gesamtwert nicht verringert wird, nicht ausgeschlossen.

§ 10. (1) Außerordentliche Kapitaleinnahmen der Gemeinde wachsen dem Stammvermögen zu, sofern nicht bei Schenkungen, Vermächtnissen usw. der Geber ausdrücklich etwas anderes bestimmt hat.

(2) Der Erlös außerordentlicher Holzschläge in Gemeindewaldungen gehört insoweit zu diesen Einnahmen, als nicht die Mehrentnahme gegen den planmäßigen oder durchschnittlichen Jahresertrag durch Unterlassen der regelmäßigen Holzschläge in den nächstfolgenden Jahren ausgeglichen wird.

§ 11. (1) Nutzungsrechten, welche allen Gemeindegliedern als solchen an Teilen des Gemeindevermögens oder sonst zustehen, kann der Gemeinderat entsagen. Sie können auch durch den Gemeinderat auf die Ge-

meinde als solche übertragen werden. In soweit dergleichen Rechte aber einen Antrag auf Gemeinheitsteilung zu begründen geeignet sind, muß vor Ausführung eines solchen Beschlusses durch ortsübliche Bekanntmachung jedem Nutzungsberechtigten freigestellt werden, innerhalb einer Frist von 3 Monaten auf Teilung anzutragen.

(2) Mit derselben Beschränkung können einzelne Klassen von Gemeindemitgliedern den ihnen zustehenden Nutzungsrechten entsagen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder es beschließen.

§ 12. Die Verwaltung des Gemeindevermögens ist der Gemeinde überlassen, kann aber in bezug auf Waldungen durch Anordnung der Aufsichtsbehörde beschränkt werden.

§ 13. (1) Wenn eine Gemeinde für sich allein einen Armenverband bildet, kann sie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Verschmelzung der Armenkasse mit der Gemeindekasse beschließen. Die Vermögensbestände der Armenkasse sind solchenfalls, insoweit sie nicht zum Stammvermögen der Gemeinde gehören oder besonderen Stiftungszwecken dienen, als Rücklagen für Notstände (Elementarereignisse, Epidemien und dergleichen) aufzubewahren.

(2) Aber die Vermögensbestände gemischter Armenverbände kann in gleicher Weise nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsglieder und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verfügt werden. Als ein gemischter Armenverband im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Verband eines selbständigen Gutsbezirks mit einer oder mehreren Gemeinden.

§ 14. Die etwa vorhandenen oder künftig entstehenden Schulden der Gemeinde sind ohne Angriff des Stammvermögens zu tilgen. Zu diesem Zweck ist für jede Schuld ein Tilgungsplan festzustellen.

III. Von den Gemeindemitgliedern.

§ 15. (1) Mitglieder einer Landgemeinde sind diejenigen selbständigen Personen, die im Gemeindebezirke

wesentlich wohnhaft sind oder ein Grundstück besitzen oder ein selbständiges Gewerbe treiben.

(2) Auch juristische Personen sind als Gemeindemitglieder zu betrachten, der Staatsfiskus, gemeinnützige Stiftungen und Vereine jedoch nur dann, wenn sie im Gemeindebezirke entweder ansässig sind oder ein Gewerbe treiben.

§ 16. (1) Jedes Gemeindemitglied hat sich bei seinem Einzuge in die Gemeinde, oder sobald es durch Erlangung der Selbständigkeit, Ansässigmachung oder Begründung einer Gewerbeniederlassung die Gemeindemitgliedschaft erwirbt, bei dem Gemeindevorstande zu melden.

(2) Durch Ortsgesetz kann bestimmt werden, daß neueintretende Gemeindemitglieder nach Erlangung der Stimmberechtigung (§ 22) vor Eintragung in die Wahlliste (§ 29) von dem Gemeindevorstande zu verpflichten sind, wobei sie mittels Handschlags zu geloben haben, die ihnen als Gemeindemitgliedern obliegenden Pflichten treu zu erfüllen, der Obrigkeit gehorsam zu sein und das Beste der Gemeinde nach Kräften zu fördern.

III A. Von den Gemeindeleistungen.

§ 16a. Jedes Gemeindemitglied hat zu den Gemeindelaften einschließlich der Tilgung und Verzinsung der bei seinem Eintritte etwa schon vorhandenen Schulden verhältnismäßig beizutragen.

Abschnitt
III A tritt
vom 1. Januar
1915
außer Kraft.

§ 16b. (1) Durch einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschluß des Gemeinderats können auch un- selbständige Personen, soweit deren Vermögen nicht dem Nießbrauche einer anderen Person unterliegt, an ihrem Wohnorte und Staatsangehörige, welche keinen wesentlichen Wohnsitz im Lande haben, aber eine direkte Staatssteuer am Orte entrichten, zur angemessenen Mit- leidenheit an den Gemeindelaften gezogen werden.

(2) In gleicher Weise können selbständige Personen, welche sich nur vorübergehend im Gemeindebezirke auf-

halten, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, zu angemessenen Beiträgen zu den Gemeindeflasten verpflichtet werden.

§ 16c. (1) Die Mitleidenheit an den Gemeindeflasten kann wegen Grundbesitzes nur dort, wo das Grundstück gelegen ist, wegen Gewerbebetrieb nur dort, wo die gewerbliche Niederlassung besteht, in Anspruch genommen werden.

(2) Ausnahmen von dieser Regel können durch einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschluß des Gemeinderats für besondere Fälle, namentlich dann gestattet werden, wenn jemand sein Einkommen nur von auswärtigem Grundbesitz oder dergleichen Gewerbebetriebe bezieht.

(3) Findet ein Gewerbebetrieb, obschon nur eine Hauptniederlassung an einem Orte besteht, dennoch ständig an mehreren Ortschaften statt, so kann in jedem dieser Orte ein verhältnismäßiger Beitrag zu den Gemeindeflasten gefordert werden.

§ 16d. Die Erhebung indirekter Abgaben, soweit solche für Gemeindezwecke überhaupt zulässig ist, kann nur unter besonderen örtlichen Verhältnissen mit Genehmigung des Ministeriums des Innern stattfinden.

§ 16e. In bezug auf die Gemeindefleistungen und deren Verteilung unter die einzelnen Gemeindeglieder oder deren Klassen ist zunächst der bestehenden Ortsverfassung nachzugehen.

§ 16f. (1) Wo Leistungen zu Gemeindezwecken seither einzelnen Gemeindegliedern oder einzelnen Klassen derselben obgelegen, letzteren aber auch gewisse besondere Vorteile, sei es in Nutzung an Grundstücken oder sonst, zugestanden haben, hat es dabei zu bewenden. Dies gilt insbesondere von den sogenannten Altgemeinden.

(2) Diese Leistungen können jedoch auf einseitigen Antrag abgelöst werden, und zwar im Mangel freier Vereinigung nach Wahl des Verpflichteten entweder durch einmalige Zahlung des zwanzigfachen Betrags

des nach dem Durchschnitte von 5 Jahren nachweisbaren, beziehentlich durch sachverständige Schätzung festzustellenden jährlichen Aufwands oder durch Übernahme einer jährlichen, diesem durchschnittlichen Aufwande entsprechenden Rente an die Gemeinde. Wählt der bisher Verpflichtete die Übernahme einer festen Geldrente, so ist auf Antrag des Gemeinderats die Rente auf dem für das Grundstück des ersteren aufgestellten Grundbuchsfolium, ohne daß es hierzu der Einwilligung der auf dem Grundstücke versicherten Gläubiger bedarf, einzutragen und leiden solchenfalls die Bestimmungen des § 28 des Gesetzes vom 15. Mai 1851, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend, Anwendung. Alle hierbei entstehenden Kosten hat der bisher Verpflichtete zu tragen.

(3) Die vorerwähnte Schätzung erfolgt eventuell durch Sachverständige, deren je einer von jedem Teile zu wählen ist und welchen, falls sie sich nicht zu einigen vermögen, ein von dem Amtshauptmann zu ernennender dritter Sachverständiger hinzuzutreten hat.

§ 16g. Durch in zwei verschiedenen, mindestens 14 Tage auseinanderliegenden Sitzungen gefaßten Beschluß des Gemeinderats kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine neue Feststellung der Gemeindeleistungen erfolgen.

§ 16h. (1) Bei Geldanlagen ist sowohl das Einkommen vom Grundbesitze als das aus anderen Quellen in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(2) Werden die Geldanlagen nach dem Maßstabe des Einkommens erhoben, so sind festes Diensteinkommen, Wartegeld und Pensionen in Gemäßheit des Gesetzes, die Aufhebung des § 30 der Revidierten Städteordnung und des § 23 Absatz 2 der Revidierten Landgemeindeordnung betreffend, vom 23. Dezember 1908 (G. u. V.-Bl. S. 381) heranzuziehen.

§ 16i. (1) Persönliche Dienste sowohl wie Naturalleistungen können, erstere, soweit sie nicht besondere Be-

fähigung voraussetzen, zwar gefordert werden, doch sind selbige in Geld abzuschätzen und nach dem Maßstabe der Gemeindeanlagen zu verteilen.

(2) Mit Ausnahme von dringenden Notfällen können die persönlichen Dienste und Naturalleistungen durch tüchtige Stellvertreter geleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse vergütet werden.

(3) Bei persönlichen Diensten im Interesse der Ortsicherheit kann die Stellvertretung sowie Geldzahlung ausgeschlossen werden.

§ 16k. (1) Befreiung von den Gemeindeleistungen steht den Mitgliedern des königlichen Hauses für ihre Person und abgesehen vom Grundbesitze zu, ebenso den Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Schulen hinsichtlich der persönlichen Gemeindedienste, insoweit sie eine solche Befreiung seither genossen haben, auf die Dauer ihrer gegenwärtigen Amtsführung. Andere persönliche Befreiungen finden nur insoweit statt, als sie durch besondere Gesetze oder Staatsverträge begründet sind.

(2) Von einzelnen außerordentlichen Lasten, z. B. Kriegseinquartierung, kann durch ortsgesetzliche Bestimmung eine persönliche Befreiung zugestanden werden.

§ 16l. Dingliche Befreiungen, welche nach § 71 der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 gehörig angemeldet und anerkannt worden sind, unterliegen auch ferner der Ablösung.

§ 16m. (1) Eine Befreiung von Gemeindeanlagen steht den Gebäuden und Grundstücken der Zivilliste zu; dagegen den Gebäuden und Grundstücken, welche unmittelbar zu öffentlichen Zwecken des Staates, der Gemeinde oder des Gottesdienstes, zu Zwecken des öffentlichen Unterrichts oder der öffentlichen Wohltätigkeit dienen, ingleichen Begräbnisplätzen nur insoweit, als sie seither eine solche Befreiung genossen haben.

(2) Die Befreiung sämtlicher vorstehend gedachter Grundstücke erstreckt sich jedoch weder auf Fälle der § 16f

gedachten Art noch auf solche Leistungen, welche nach der Ortsverfassung den Adjazenten der Straßen obliegen. Auch erlischt dieselbe, sobald die Grundstücke keiner der oben bemerkten Klassen mehr angehören.

(3) Dagegen ist dem Staatsfiskus der Aufwand nicht anzufinnen, welcher an im Gemeindebezirke gelegenen fiskalischen Straßen oder dem Staatsfiskus gehörigen öffentlichen Wegen, Brücken oder Plätzen durch Trottoirlegung, Beschleunigung oder andere, lediglich durch den örtlichen Verkehr und sonstige lokale Bedürfnisse bedingte besondere Einrichtungen notwendig wird.

(4) Eine allgemeine Befreiung des Staatsfiskus von Gemeindevorarbeiten auf den Gewerbebetrieb findet nicht statt, es sollen jedoch zu denselben die Post- und Telegraphenanstalten (auch soweit sie unter Verwaltung des Reiches stehen), der Staatseisenbahnbetrieb und die Landeslotterie nicht zugezogen werden.

§ 16n. (1) Befreiungen von Gemeindeleistungen können weder durch Verjährung noch auf Grund eines anderen Rechtstitels erworben werden.

(2) Das Ortsgesetz kann solche aber für Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, oder auf vorübergehende Zeit, namentlich also für Neubauten, zugestehen.

(3) Auch kann bei den § 7 gedachten Vereinbarungen, ingleichen bei Vereinigung eines selbständigen Gutes mit einer Gemeinde ein Abkommen hinsichtlich der Gemeindeleistungen getroffen werden, sowie es bei derartigen bereits geschlossenen Vereinbarungen ferner bewendet.

IV. Von der Gemeindeverwaltung.

§ 17. Zu Vertretung der Gemeinde und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wird in jeder Gemeinde in der Regel ein Gemeinderat bestellt, welcher aus dem Gemeindevorstande,
einem oder mehreren Gemeindeältesten und
einer Anzahl von Gemeindevertretern
besteht.

§ 18. (1) Die Zahl der zu wählenden Gemeindeältesten und Gemeindevertreter ist ortsgesetzlich nach örtlichem Bedürfnisse, die der letzteren jedoch nicht über 27, festzustellen.

(2) Die Gesamtzahl der Gemeindevertreter ist auf die verschiedenen Klassen der ansässigen und auf die Klasse der unansässigen Gemeindemitglieder zu verteilen. Durch Ortsgesetz kann bestimmt werden

- a) daß für die unansässigen Gemeindemitglieder mehrere Klassen gebildet werden,
- b) daß erbbauberechtigte Gemeindemitglieder als Ansässige zu gelten haben.

(3) Ferner kann durch Ortsgesetz juristischen oder physischen Personen oder Personenvereinen, die ihren Sitz oder eine Niederlassung im Gemeindebezirke haben und für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde dauernd von Bedeutung sind, eine Vertretung im Gemeinderat eingeräumt werden. Personen und Personenvereine der erwähnten Art, die zusammen mit den Angestellten und Arbeitern ihrer Unternehmungen mehr als $\frac{1}{3}$ der Gesamtanlagen entrichten, haben Sitz und Stimme im Gemeinderate. Dieses Recht kann durch einen Stellvertreter ausgeübt werden, der die Wählbarkeit nach § 25 besitzen muß. Soweit die Berechtigten die Wählbarkeit nicht selbst besitzen, ist es durch einen solchen Stellvertreter auszuüben. Ein bestellter Vertreter ist dem Gemeindevorstand schriftlich zu benennen. Die Stellvertretung gilt auf so lange, als sie nicht widerrufen wird. Während der Ausübung einer solchen Berechtigung ruht das eigene Stimmrecht des Berechtigten.

(4) Bei Anschluß eines selbständigen Gutes an die Gemeinde kann dessen Besitzer eine Vertretung im Gemeinderat eingeräumt werden.

(5) Die Klassen der Ansässigen sind durch Ortsgesetz nach der Höhe der direkten Gemeindesteuern oder des zur Gemeindesteuer herangezogenen Einkommens oder nach dem Umfange des Grundbesizes zu bestimmen. Ebenso hat die Festsetzung der aus jeder Klasse zu wähl-

lenden Gemeindevertreter unter Berücksichtigung einerseits der Zahl der jeder Klasse angehörigen Mitglieder, andererseits des Betrages ihrer direkten Gemeindesteuern oder des Umfanges ihres Grundbesitzes zu erfolgen. Findet eine besondere Vertretung nach Absatz 3 und 4 statt, so bleiben die vertretenen Besitzungen sowohl bei der Festsetzung der Klassen als auch bei der Bemessung der Zahl der Gemeindevertreter aus den einzelnen Klassen außer Betracht.

(6) Die Zahl der unansässigen Gemeindevertreter soll nicht mehr als den vierten Teil der Gesamtzahl der Gemeindevertreter betragen.

(7) Durch Ortsgesetz kann die Erwählung einer Anzahl von Ersatzmännern in jeder Klasse vorgeschrieben werden.

§ 19. In kleinen Gemeinden, welche nicht über 25 ansässige Mitglieder zählen, können die Gemeindevertreter in Wegfall kommen. An die Stelle des vollen Gemeinderats treten solchenfalls die sämtlichen angefahrenen und stimmberechtigten Gemeindemitglieder sowie eine nach den örtlichen Verhältnissen ortsgesetzlich zu bestimmende, jedoch nicht über den dritten Teil der ansässigen Gemeindemitglieder zu steigende Anzahl von Abgeordneten der unansässigen stimmberechtigten Gemeindemitglieder. Auf diese Gemeindeversammlung und deren Beschlussfassung leiden übrigens die Vorschriften in §§ 52 bis 55 analoge Anwendung.

§ 20. Die Berufung von Gemeindeversammlungen zu Fassung von Gemeindebeschlüssen ist nur in den durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Fällen (§§ 19, 45) statthaft.

A. Von der Wahl des Gemeinderats.

§ 21. Die Gemeindevertreter werden in jeder Klasse besonders durch direkte und geheime Wahl gewählt. Ortsgesetzliche Bestimmungen werden, insoweit sie hiermit nicht im Einklange stehen, aufgehoben.

§ 22. (1) Stimmberechtigt sind alle Gemeindemitglieder, welche

- a) die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
 - b) das fünfundzwanzigste Lebensjahr erfüllt haben und
 - c) im Gemeindebezirke ansässig sind oder daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben.
- (2) Unansässige Frauenspersonen sowie juristische Personen sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Von mehreren Eigentümern eines Grundstücks ist jedoch nur einer stimmberechtigt. Unter ihnen hat das männliche Geschlecht sowie weiterhin derjenige, welcher im Orte wohnhaft ist, den Vorzug. Zwischen Gleichberechtigten entscheidet im Mangel einer Vereinbarung das höhere Alter und erforderlichenfalls das Los.

- § 23. Von der Ausübung des Stimmrechts sind überdem ganz oder vorübergehend ausgeschlossen diejenigen:
- a) die öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im Laufe der letzten zwei Jahre erhalten haben (vergl. jedoch das Gesetz über die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte vom 21. März 1910 — G. u. V.-Bl. S. 60 —);
 - b) zu deren Vermögen Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens;
 - c) denen durch gerichtliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter entzogen worden sind, auf die Dauer dieser Entziehung;
 - d) gegen die wegen eines Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt werden kann oder muß, die Voruntersuchung oder die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist, ingleichen diejenigen, die sich zur Zeit der Wahl in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden oder zwangsweise in einer öffentlichen Arbeitsanstalt untergebracht worden sind;
 - e) die unter Polizeiaufsicht stehen;
 - f) welche die Abentrichtung von Staats- oder Gemeindeabgaben, einschließlich der Abgaben zu Schul-

und Armenkassen, die innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre vor dem Jahre der Wahl fällig geworden sind, ganz oder teilweise in Rückstand gelassen haben;

g) welche die Selbständigkeit verloren haben.

§ 24. (1) Das Stimmrecht ist in Person auszuüben. Für die ansässige Ehefrau stimmt der Ehemann, dafern er für seine Person stimmberechtigt ist und von seinem persönlichen Stimmrecht keinen Gebrauch machen will.

(2) Niemand kann in derselben Gemeinde ein mehrfaches Stimmrecht ausüben.

§ 25. (1) Die Wählbarkeit steht jedem stimmberechtigten männlichen Gemeindemitglied zu, welches im Gemeindebezirke seinen wesentlichen Wohnsitz hat. Durch Ortsgesetz kann ansässigen Gemeindemitgliedern, die im Gemeindebezirke nicht wesentlich wohnhaft sind, (sogenannten Forensen), die Wählbarkeit eingeräumt werden.

(2) Gemeindebedienstete können nicht zugleich Gemeinderatsmitglieder sein.

§ 26. (1) Das Amt der Gemeindevertreter ist ein unentgeltliches Ehrenamt, zu dessen Ablehnung nur diejenigen berechtigt sind:

- a) die das 60. Lebensjahr erfüllt haben;
- b) die durch ihre Gesundheitsverhältnisse in Erfüllung der ihnen bei Annahme der Wahl obliegenden Verbindlichkeiten dauernd behindert sind;
- c) die in den Jahren, für die sie das Amt übernehmen sollen, längere Zeit vom Orte abwesend zu sein genötigt sind;
- d) die durch Bekleidung des ihnen zugedachten Amtes in ihrer Berufs- und Erwerbstätigkeit wesentlich gestört werden würden;
- e) diejenigen, die ein Gemeindeamt 6 Jahre hintereinander bekleidet haben, für die nächsten 6 Jahre.

(2) Öffentliche und Hof-Beamte, Geistliche, Lehrer an öffentlichen Schulen und aktive Militärs bedürfen zur Annahme der Wahl der Genehmigung ihrer Vorgesetzten,

welche jedoch ohne erhebliche, in dem Wesen des Amtes beruhende und dem Gemeinderate mitzuteilende Gründe nicht verweigert werden darf.

(3) Über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen entscheidet zunächst der Gemeinderat, im Falle eines gegen dessen Ausspruch erhobenen Rekurses die Aufsichtsbehörde.

(4) Dem Gemeinderate steht es frei, ausnahmsweise auch aus anderen erheblichen Gründen von der Annahme der Wahl zu entbinden.

§ 27. (1) Wer sich ohne Grund weigert, das Amt eines Gemeindevertreters anzunehmen oder fortzuverwalten, kann auf die Dauer der ihm angeordneten Verpflichtung mit einer jährlichen Geldstrafe von 15 bis 300 *M* belegt werden.

(2) Die Höhe der Geldstrafe ist im einzelnen Falle durch den Gemeinderat, im Falle eines gegen dessen Ausspruch erhobenen Rekurses aber durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

(3) Während der Strafdauer ist dem Straffälligen das Stimmrecht entzogen.

§ 28. Zum Zwecke der Stimmenabgabe kann durch Beschluß des Gemeinderats der Gemeindebezirk in mehrere Wahlbezirke geteilt werden. Die Leitung der Wahl liegt dem Gemeindevorstande oder einem anderen vom Gemeinderate aus seiner Mitte bestellten Wahlvorsteher ob, doch sind bei Abgabe und Auszählung der Stimmen jedenfalls 2 bis 3 Wahlgehilfen zuzuziehen, welche der Gemeinderat aus den Gemeindevertretern oder aus den anderen Stimmberechtigten zu wählen hat.

§ 29. Für die Wahl der Gemeindevertreter sind vom Gemeindevorstande Listen der Stimmberechtigten sowie der Wählbaren nach den bestehenden Klassen (§ 18) aufzustellen, welche vor jeder Wahl mindestens 14 Tage lang ausliegen müssen. Der Ort, wo dies geschieht, und die Zeit der Auslegung sind vorher bekanntzumachen.

§ 30. Bis zum Ende des vierzehnten Tages, vom Tage der Auslegung an, steht jedem Beteiligten frei, gegen die Wahlliste bei dem Gemeindevorstand Einspruch zu erheben. Über diesen hat der Gemeinderat sofort und noch vor Schluß der Liste (§ 31) zu entscheiden und die Entscheidung dem Beteiligten zu eröffnen. Diesem steht hiergegen der Rekurs an die Aufsichtsbehörde zu. Bis zum Schluß der Liste ist diese auf getroffene Entscheidung zu berichtigen.

§ 31. (1) Nach Ablauf von drei Wochen, vom Tage der Auslegung an, ist die Wahlliste zu schließen und den zu diesem Zeitpunkte etwa noch nicht erledigten Einsprüchen für die bevorstehende Wahl keine Folge zu geben. Nur wenn Personen die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit verloren haben, ist dies auch nach Schluß der Liste stets noch zu beachten.

(2) Alle Gemeindeglieder, welche in der geschlossenen Liste nicht eingetragen sind, können an der bevorstehenden Wahl nicht teilnehmen.

§ 32. (1) Zeit und Ort der Wahl sind mindestens 7 Tage vorher bekanntzumachen. Für die Abgabe der Stimmzettel ist eine Frist von mindestens 3 Stunden zu gestatten.

(2) Die Wahlhandlung einschließlich der Stimmenaushählung ist für alle Gemeindeglieder öffentlich.

§ 33. (1) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, die bei der Abgabe uneröffnet in ein verschlossenes Verhältnis zu legen sind.

(2) Auf den Stimmzetteln sind die zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über deren Person kein Zweifel übrigbleibt.

(3) Insoweit Stimmzettel dieser Vorschrift nicht entsprechen oder Namen Nichtwählbarer enthalten, sind sie ungültig. Werden zu viele oder zu wenige Namen auf einem Zettel gefunden, so wird hierdurch zwar dessen Gültigkeit nicht aufgehoben, es sind aber die letzten auf dem Stimmzettel überzählig enthaltenen Namen als nicht beigefügt zu betrachten.

§ 34. Über die Abgabe sowie über die Auszählung der Stimmen sind von dem Wahlvorsteher (vergl. § 28) oder einem durch ihn auszuwählenden Stimmberechtigten Protokolle aufzunehmen.

§ 35. Durch Ortsgesetz kann bestimmt werden, daß zu einer gültigen Wahl die erfolgte Abstimmung einer gewissen Zahl oder Quote der Stimmberechtigten und für den Erwählten das Erlangen einer gewissen Stimmenzahl erforderlich sein soll.

§ 36. (1) Abgesehen von besonderen ortsgesetzlichen Vorschriften der § 35 gedachten Art, entscheidet bei der Wahl die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Los.

(2) Für die Beurteilung der Klassenangehörigkeit der Gewählten ist der Zeitpunkt der Stimmenauszählung maßgebend.

§ 37. (1) Wird von dem Erwählten die Wahl abgelehnt, oder sollte sich dessen Nichtwählbarkeit ergeben, so tritt ein Ersatzmann oder, wo ein solcher nicht vorhanden, derjenige an seine Stelle, der in der betreffenden Klasse die nächsthöhe Stimmenzahl erhalten hat.

(2) Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet auch hier das Los.

§ 38. Nach der Stimmenauszählung sind die sämtlichen Stimmzettel, jedoch unter Absonderung der ganz oder teilweise ungültig befundenen, zu versiegeln und bis nach Ablauf der im § 39 bemerkten Frist und Erledigung der innerhalb der Frist etwa erhobenen Einwendungen aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§ 39. Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind bei Verlust des Einspruchsrechtes binnen 14 Tagen nach der Stimmenauszählung bei der Amtshauptmannschaft anzubringen, welche diesfalls über die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden hat.

§ 40. Das Ergebnis der Wahl ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 41. (1) Wer die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit entweder überhaupt oder für die Klasse, aus welcher er erwählt worden, verliert, hat ebenso wie in dem Falle, wenn sich ergibt, daß er sie schon zur Zeit der Wahl nicht besessen habe, auszuschneiden vorbehältlich der im dritten Absatz getroffenen Bestimmung.

(2) Die Gültigkeit vorher gefaßter Beschlüsse wird durch die Mitwirkung von Personen der vorbezeichneten Art nicht beeinträchtigt.

(3) Soweit die Klassenbildung nach der Steuerleistung oder dem steuerpflichtigen Einkommen erfolgt, kann durch Ortsgesetz bestimmt werden, daß und in welchem Umfange Schwankungen in diesen Verhältnissen das Ausscheiden eines Gemeindevertreters während der Wahlzeit nicht zur Folge haben.

(4) Tritt während der Amtierung der Gewählten eine vorläufige Enthebung (Suspension) von öffentlichen Ämtern oder der Fall ein, daß gegen ihn wegen eines der in § 23 d bezeichneten Verbrechen oder Vergehens die Untersuchung oder Voruntersuchung oder das Hauptverfahren eröffnet oder richterlicher Haftbefehl erlassen worden ist oder daß er eine Freiheitsstrafe für eine Tat verbüßt, wegen deren er nicht schon des Amtes verlustig ist (§ 23 d), so ruht die Ausübung des Amtes während der Dauer der vorläufigen Enthebung (Suspension) oder bis nach Beendigung des Strafverfahrens oder der Strafhaft.

§ 42. Die im § 26 angegebenen Ablehnungsgründe berechtigen, mit Ausnahme der unter a und e bemerkten, auch zum Austritt aus dem Gemeinderate.

§ 43. (1) Die Wahl der Gemeindevertreter erfolgt auf 6 Jahre; nach je 2 Jahren scheidet $\frac{1}{3}$ aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen, dergestalt, daß jedesmal das zuerst gewählte Drittel austritt, eventuell aber das Los entscheidet.

(2) Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§ 44. Sind keine Ersatzmänner (§ 18) vorhanden, so ist, wenn durch außerordentliches Ausscheiden oder

dauernde Behinderung entweder die Zahl der Gemeindevertreter unter $\frac{3}{4}$ sinkt oder eine Klasse die Hälfte ihrer Vertreter verloren hat, eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Wenn die Ergänzungswahl innerhalb eines Jahres nach der letzten ordentlichen Wahl stattfindet, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht. Einberufene Ersatzmänner oder bei außerordentlicher Wahl Erwählte haben jedenfalls zu der Zeit auszuscheiden, zu welcher diejenigen, an deren Stelle sie eingetreten sind, bei regelmäßigem Wechsel (§ 43) auszutreten gehabt hätten.

§ 45. (1) Der Gemeindevorstand und die Gemeindeältesten werden von dem Gemeinderate aus den nach § 25 wählbaren Personen gewählt. Handelt es sich dabei um die Wahl eines berufsmäßigen Gemeindevorstandes oder Gemeindeältesten, so kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde von dem Erfordernisse des vorherigen Wohnsitzes im Gemeindebezirke abgesehen werden.

(2) In denjenigen Gemeinden, die nach § 19 keinen Gemeinderat haben, erfolgt die Wahl durch die dort bezeichnete Gemeindeversammlung.

§ 46. (1) Zu einer gültigen Wahl ist für den Erwählten die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erforderlich, und nur wenn eine solche Mehrheit bei zweimaliger Abstimmung nicht zu erlangen ist, ist zur engeren Wahl zwischen denjenigen Personen zu verschreiten, auf die beim zweiten Wahlgange die meisten Stimmen gefallen waren.

(2) Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet sowohl für die Zulassung zur engeren Wahl als bei der engeren Wahl selbst das Los.

§ 47. (1) Die Wahl erfolgt, wenn nicht für einzelne Stellen ausdrücklich die Wahl auf längere Zeit beschlossen wird, auf 6 Jahre, vor deren Ablauf eine Neuwahl vorzunehmen ist, bei welcher jedoch dieselben Personen wieder wählbar sind.

(2) Auf Antrag des Gemeindevorstandes muß 6 Mo-

nate vor Ablauf der Wahlzeit über die Wiederwahl entschieden werden.

§ 48. (1) In bezug auf Annahme und Ablehnung der Wahl sowie hinsichtlich der freiwilligen oder unfreiwilligen Niederlegung des Amtes leiden die Vorschriften in §§ 26, 27 und 42, nicht minder § 41 mit Ausnahme dessen, was hier von dem Verluste der Wählbarkeit für eine besondere Klasse bemerkt ist, Anwendung (vergl. auch § 68).

(2) Es findet jedoch kein Zwang zur Annahme einer Wahl auf mehr als sechs Jahre statt.

§ 49. (1) Die Wahl des Gemeindevorstandes sowie der zu seiner Stellvertretung in der Handhabung der Ortspolizei berufenen Gemeindeältesten bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Amtshauptmann.

(2) Die Bestätigung kann nach Gehör des Bezirksausschusses versagt werden. Es steht dem Wahlkörper frei, innerhalb 14 Tagen gegen einen solchen Beschluß auf Entscheidung des Kreishauptmanns anzutragen.

(3) Wird nach Verwerfung einer Wahl auch der hierauf vorzunehmenden zweiten Wahl die Bestätigung versagt, so ist der Kreishauptmann befugt, die erledigte Stelle provisorisch bis dahin, daß eine geeignete Wahl erfolgt, auf Kosten der Gemeinde verwalten zu lassen.

§ 50. (1) Sowohl der Gemeindevorstand als die Gemeindeältesten sind vor ihrem Amtsantritte durch den Amtshauptmann oder einen von ihm Beauftragten eidlich, bei Wiederwahl mittels Handschlags unter Verweisung auf den bereits früher geleisteten Eid zu verpflichten.

(2) Die Gemeinderatsmitglieder sind zur Anwesenheit bei der Verpflichtung einzuladen.

§ 51. (1) Der Gemeindevorstand ist für seine Mühewaltung in angemessener Weise zu entschädigen.

(2) Das Nähere hierüber sowie darüber, ob und welche Entschädigung einzelnen oder allen Gemeindeältesten zu gewähren sei, ist durch ortsgesetzlichen Beschluß festzustellen.

B. Von dem Wirkungskreise und der Geschäftsführung des Gemeinderats.

§ 52. (1) Der Gemeinderat versammelt sich auf die Berufung des Gemeindevorstandes oder seines Stellvertreters und unter dessen Vorsitz.

(2) Handelt es sich um Beschlußfassung über eine von dem Gemeindevorstande selbst abgelegte Rechnung, so hat er sich des Vorsitzes zu enthalten (vergl. § 66 Absatz 3 und 4).

§ 53. (1) Zu Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen kommen die Vorschriften des § 46 in Anwendung.

(2) Wenn ein Beratungsgegenstand die besonderen Privatinteressen einzelner Gemeinderatsmitglieder berührt, so haben diese sich der Teilnahme an der Beschlußfassung und, wenn nicht im gegebenen Falle ausdrücklich das Gegenteil beschlossen wird, auch an der Beratung zu enthalten, doch sind sie bei Beurteilung der Beschlußfähigkeit des Gemeinderats mitzuzählen.

§ 54. (1) Über die Beschlüsse sind Niederschriften unter Angabe der an der Beschlußfassung teilnehmenden Gemeinderatsmitglieder aufzunehmen und nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung mindestens von dem Vorsitzenden und zwei Gemeinderatsmitgliedern zu unterschreiben.

(2) Diese Niederschriften, die gehörig aufzubewahren sind, können auch von einer dem Gemeinderat nicht angehörigen Person aufgenommen werden.

§ 55. Sind bei einem Gegenstande der Beschlußfassung die Interessen der einzelnen Einwohnerklassen verschieden, so können die einer Klasse angehörigen Gemeinderatsmitglieder, wenn sie einstimmig das Interesse ihrer Klasse durch einen Beschluß gefährdet erachten, auf

Entscheidung der Aufsichtsbehörde antragen. Solchenfalls ist bis zu Eingang der letzteren die Ausführung des Beschlusses auszusetzen.

§ 56. Wo es die örtlichen Verhältnisse angemessen erscheinen lassen, kann auch durch das Ortsgesetz die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates zur Regel gemacht werden.

§ 57. (1) Der Gemeinderat bildet die beratende und beschlußfassende Behörde in allen Gemeindeangelegenheiten.

(2) Er hat insbesondere auch das zu Gemeindezwecken anzustellende Dienstpersonal zu wählen und zu entlassen, Armenärzte und Hebammen anzunehmen sowie die Einwohner für direkte Landessteuern, Land- und Landeskultur-Renten, Brandkassenbeiträge usw. zu bestellen.

(3) Der Gemeinderat hat ferner das Kassenwesen der Gemeinde fortlaufend und namentlich auch durch Vor- nahme unvermuteter Nachprüfungen zu beaufsichtigen. Er hat über die Gemeindebedürfnisse alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen, der der Amtshauptmannschaft zur Kenntnissnahme einzureichen ist, und die jährlichen Gemeinderrechnungen längstens binnen 6 Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres zu prüfen und richtig zu sprechen. In kleinen Gemeinden kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde von der Aufstellung eines besonderen Haushaltsplanes abgesehen werden.

(4) Das gleiche gilt von den Rechnungen über die in der Verwaltung der Gemeinde oder des Gemeindevorstandes etwa befindlichen Stiftungen, soweit deshalb nicht besondere Vorschriften bestehen.

(5) Seine Zustimmung ist zu den vom Gemeindevorstande in Gemeindeangelegenheiten oder bei Verwaltung der Ortspolizei etwa zu erlassenden allgemeinen Anordnungen (§ 58) sowie auch zu solchen polizeilichen Einrichtungen und Anstalten erforderlich, mit deren Ausführung Kosten für die Gemeinde verbunden sind.

§ 58. (1) Dem Gemeindevorstande steht als Ortsbehörde die Leitung aller Gemeindeangelegenheiten, einschließlich der unmittelbaren Aufsicht und Disziplinargewalt über das Dienstpersonal und die Beamten der Gemeinde sowie die Ausführung der vom Gemeinderate gefaßten Beschlüsse zu.

(2) Er hat für die Verwahrung des Archivs, der Urkunden und Werteffekten der Gemeinde zu sorgen und das Kassen- und Rechnungswesen, wenn ihm nicht selbst dessen Führung obliegt, zu überwachen.

(3) Mit Zustimmung des Gemeinderats ist der Gemeindevorstand zu Erlaß allgemeiner Anordnungen (Regulative) in Angelegenheiten der Gemeinde oder in bezug auf Ortspolizei berechtigt, durch die Geldstrafen bis zur Höhe von 30 *M* angedroht werden können. Solche Anordnungen sind aber, wenn sie polizeiliche Gegenstände betreffen, sofort bei ihrem Erlasse dem Amtshauptmann abschriftlich vorzulegen.

§ 59. (1) Beschlüssen des Gemeinderats, welche der Gemeindevorstand für ungesetzlich erachtet, hat er die Ausführung zu versagen.

(2) Dasselbe kann geschehen, wenn er einen Beschluß für offenbar nachteilig für das Gemeinwesen hält.

(3) In beiden Fällen ist sofort Anzeige an den Amtshauptmann zu erstatten, der die Ausführung des Beschlusses, im letztgedachten Falle jedoch nur nach Gehör des Bezirksausschusses, untersagen kann.

§ 60. (1) Der Gemeindevorstand hat die Gemeinde gegen die einzelnen Mitglieder wie nach außen zu vertreten, daher in ihrem Namen Schriften zu vollziehen und das Gemeindefiegel zu führen.

(2) Durch seine Handlungen wird die Gemeinde verpflichtet; er ist aber dafür verantwortlich, daß hierbei nichts, wozu ein Beschluß des Gemeinderats erforderlich ist, ohne oder gegen einen solchen Beschluß geschieht.

(3) Schriften, welche von dem Gemeindevorstande innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises unter Bei-

drückung des Gemeindefiegels unterzeichnet sind, sind öffentliche Urkunden. Durch Schriften, in denen Rechten entsagt oder eine bleibende Verbindlichkeit übernommen wird, wird die Gemeinde nur dann verpflichtet, wenn sie außer von dem Gemeindevorstande noch von zwei Gemeinderatsmitgliedern unterzeichnet sind.

(4) In Rechtsstreitigkeiten, die zwischen der Gemeinde und deren Gemeinderate oder wenigstens der Mehrheit seiner Mitglieder entstehen könnten, ist zu Vertretung der ersteren von dem Amtshauptmann ein Akteur zu bestellen.

§ 61. Der Gemeindevorstand ist das örtliche Organ der Landes- und Bezirksverwaltung, soweit dazu nicht besondere Behörden bestimmt sind.

§ 62. (1) Dem Gemeindevorstand ist unter Aufsicht der Amtshauptmannschaft die Verwaltung der Ortspolizei in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a) allgemeine Fürsorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums sowie Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, insbesondere die Abwehr von Friedensstörungen;
- b) die Fürsorge für den Bau und die Unterhaltung öffentlicher Wege, Plätze, Wasserläufe und Brücken; für deren Reinigung und etwaige Beleuchtung sowie die Sicherung des freien Verkehrs darauf;
- c) in bezug auf Gesundheitspolizei die Maßregeln zur Abwendung von Epidemien und Seuchen, die öffentliche Krankheitspflege einschließlich der Fürsorge für die Rettung Verunglückter, die Beaufsichtigung des Verkaufs von Eßwaren, die Sorge für öffentliche Brunnen, Beseitigung gesundheitschädlicher Stoffe und für das Begräbniswesen, soweit es nicht den kirchlichen Behörden unterstellt ist;
- d) die Sittenpolizei, insbesondere Abstellung des Bettelwesens, Einschreiten gegen Betrunkene und gegen verbotenes Spiel, Beaufsichtigung öffentlicher Vergnügungen und Schankstätten einschließlich der

- Handhabung der Vorschriften über Innehaltung der Polizeistunde, der Tanz- und Badeplätze sowie der Sonntagsfeier;
- e) die Armenpflege einschließlich der Fürsorge für augenblicklich Obdachlose;
- f) die Arbeiter- und Gesinde-Polizei und die Annahme der Anmeldung von Fremden;
- g) das Einschreiten gegen die unerlaubte Führung von Schießgewehren oder anderen Waffen, gegen Landstreicher, Ausläufe und Schlägereien, sowie die Beaufsichtigung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen;
- h) von der Baupolizei und dem Brandversicherungswesen die Annahme von Baugenehmigungsgesuchen, die Anzeige von Schadenfeuern, die Aufsicht über Bauordnungswidrigkeiten und gefährliche Baulichkeiten und die von der zuständigen Verwaltungsbehörde ihm sonst übertragenen Geschäfte;
- i) von der Feuerpolizei die Aufsicht über die Feuerstätten und Essen und über deren gehörige Reinigung, über verbotenes Tabakrauchen und sonstiges feuergefährliches Gebaren sowie über die Privatfeuerlöschgeräte, ebenso die Fürsorge für die Feuerlöschanstalten der Gemeinde und das Feuerlöschwesen überhaupt;
- k) von der Gewerbepolizei die ihm durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Geschäfte;
- l) der Gemeindevorstand hat auch bei der Verletzung von Strafgesetzen, deren Handhabung ihm nicht obliegt, insoweit einzuschreiten, als die Ausübung der gerichtlichen Polizei durch die Strafprozessordnung und die Militärstrafgerichtsordnung den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes übertragen ist. Er ist hiernach insbesondere berechtigt und verpflichtet, jede innerhalb des Gemeindebezirks verübte strafbare Handlung zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der

Sache zu verhüten. Den auf Vornahme von Untersuchungshandlungen gerichteten Ersuchen und Aufträgen der zur Strafverfolgung berufenen staatlichen Behörden hat er zu genügen. Er ist hierbei verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte seines Bezirks und der diesen vorgesezten Beamten Folge zu leisten. Unter den durch die genannten Gesetze bezeichneten Voraussetzungen kann er die Beschuldigten vorläufig festnehmen sowie Beschlagnahme und Durchsuchungen anordnen. Die festgenommenen Personen sind unverzüglich, soweit sie nicht wieder in Freiheit gesetzt werden, dem Amtsrichter, in Militärstrafsachen der nächsten Militärbehörde vorzuführen.

(2) Den vorgesezten Behörden bleibt vorbehalten, den polizeilichen und obrigkeitlichen Geschäftskreis des Gemeindevorstands im Anschluß an obige Vorschriften, sei es im allgemeinen oder für einzelne Orte, noch genauer zu bestimmen und abzugrenzen oder nach Befinden zu erweitern. Auch kann von dem Kreishauptmann nach Gehör des Bezirksausschusses die Verwaltung der Polizei auf Kosten der Gemeinde ganz oder teilweise einer anderen Behörde übertragen werden.

(3) In dem der Landgendarmarie angewiesenen Wirkungskreise wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

(4) Für die Berechnung von Kosten gelten die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen vom 30. April 1906 (G.- u. V.-Bl. S. 113).

§ 63. Den Aufwand, der dem Gemeindevorstande durch die ihm übertragene Geschäftsführung entsteht, hat die Gemeinde zu bestreiten.

§ 64. (1) Der Gemeindevorstand ist berechtigt, innerhalb des ihm bei der Gemeindeverwaltung wie bei der

Polizeipflege zustehenden Wirkungskreises die erforderlichen Anordnungen zu erlassen und hierbei Geldstrafen bis zur Höhe von 30 *M* anzudrohen (vergl. jedoch § 58). Nötigenfalls hat er wegen weiterer Anordnungen Anzeige an die Amtshauptmannschaft zu erstatten.

(2) Der Gemeindevorstand kann öffentlichrechtliche Leistungen, deren rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtete unterläßt, nach dessen vorgängiger Mahnung auf Kosten des Säumigen verrichten lassen und wegen der zu seinem Geschäftskreise gehörigen, innerhalb des Gemeindebezirks verübten Übertretungen mittels Strafverfügung Geldstrafen bis zu 30 *M* verhängen.

(3) Erscheint dem Gemeindevorstande in einem Übertretungsfalle eine höhere Geldstrafe, als die vorgedachte, oder Haft angezeigt, so hat er der Entschließung sich zu enthalten und die Sache an die Amtshauptmannschaft zur weiteren Behandlung abzugeben.

(4) Die von dem Gemeindevorstande auferlegten Geldstrafen sowie die nach § 62 zu erhebenden Kosten fließen in die Gemeindekasse, soweit erstere nicht durch besondere Gesetze anderen Kassen zugewiesen sind.

(5) Endgültig verfügte Geldstrafen, welche nicht beizutreiben sind, hat die Amtshauptmannschaft auf Antrag des Gemeindevorstandes nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung in Haft umzuwandeln und zu vollstrecken.

§ 65. Für einzelne Orte können, wenn dazu ein Bedürfnis sich herausstellt, die nach § 64 dem Gemeindevorstande zustehenden Strafbefugnisse vom Ministerium des Innern nach Gehör des Bezirksausschusses durch eine im Gesetz- und Verordnungsblatte bekanntzumachende Verordnung bis zu der in Artikel IV § 14 der Städtordnung für mittlere und kleine Städte festgesetzten Grenze erweitert werden.

§ 66. (1) Die Gemeindeältesten haben den Gemeindevorstand allenthalben zu unterstützen und insoweit seinen Anweisungen nachzugehen.

(2) Es können aber auch Gemeindeälteste von dem Gemeinderate mit selbständiger Besorgung gewisser, der eigentlichen Gemeindeverwaltung angehörigen Geschäfte, insbesondere mit dem Kassen- und Rechnungswesen, unbeschadet der Aufsicht des Gemeindevorstandes, beauftragt werden.

(3) Die Gemeindeältesten sind in Fällen der Behinderung des Gemeindevorstandes oder der Erledigung seiner Stelle seine Stellvertreter. Sind mehrere Gemeindeälteste vorhanden, so ist vom Gemeinderate im voraus zu bestimmen, welchem von ihnen diese Stellvertretung obliegen soll (vergl. § 49).

(4) Wäre weder der Gemeindevorstand noch ein Gemeindeältester vorhanden und die Wahl eines einstweiligen Stellvertreters untunlich, so hat in dringenden Fällen der nach dem Dienstalter eventuell nach den Lebensjahren älteste Gemeindevertreter das Nötige zu besorgen.

(5) In Fällen, die eine außerordentliche Unterstützung des Gemeindevorstandes wünschenswert machen, können zu seiner Hilfe noch andere Gemeindemitglieder ihm vom Gemeinderate beigegeben oder von ihm selbst zugezogen werden, welche diesfalls als Beauftragte des Gemeindevorstandes anzusehen sind und lediglich seinen Anweisungen zu folgen haben.

§ 67. (1) Der Gemeindevorstand und die Ältesten sind für Beobachtung der Gesetze und der von vorgesehnten Behörden ergangenen Anordnungen diesen Behörden, hinsichtlich ihrer Geschäftsführung bei der Gemeindeverwaltung außerdem der Gemeinde verantwortlich.

(2) Den Gemeindevertretern liegt eine Verantwortlichkeit nur insoweit ob, als sie ihre Befugnisse überschreiten, ein Strafgesetz verletzen oder wider besseres Wissen in unredlicher Absicht handeln.

§ 68. (1) Die Gemeindevorstände und die Gemeindeältesten stehen, unbeschadet der allgemeinen Aufsicht der zuständigen Behörden, hinsichtlich der §§ 61 und 62

bemerkten Geschäfte unter der Disziplinaraufsicht der Amtshauptmannschaft und können bei grober oder wiederholter Pflichtverletzung sowie bei wahrgenommener Dienstunfähigkeit durch die Amtshauptmannschaft auf Zeit, nach vorgängigem Gehör des Bezirksausschusses aber auch gänzlich von ihrem Amte entfernt werden.

(2) Das Ministerium des Innern kann den Gemeinderat aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses auflösen und über die einstweilige Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten sowie der Polizei auf Kosten der Gemeinde Bestimmung treffen. Solchenfalls ist die Neuwahl des Gemeinderats binnen 3 Monaten anzuordnen.

V. Sondervorschriften für größere Landgemeinden.

§ 69. Größere Landgemeinden mit entwickelteren Verhältnissen können sich durch ein, die gesamten Gemeindeverhältnisse regelndes Ortsgesetz den nachstehenden Sonderbestimmungen in §§ 70 bis 77 unterstellen.

§ 70. (1) Die Zahl der unansässigen Gemeindevertreter beträgt ein Drittel der Gesamtzahl der Gemeindevertreter. Durch Ortsgesetz kann diese Zahl bis auf die Hälfte erhöht werden.

(2) Voraussetzung ist dabei, daß ein Gemeindebürgerrecht eingeführt ist oder auch für die Unansässigen mindestens zwei Klassen gebildet werden. Der Klassenbildung sind die Zahl und die Gemeindesteuerverhältnisse der unansässigen Gemeindeglieder zugrunde zu legen; sie kann auch nach Berufsklassen erfolgen.

§ 71. (1) Die Verhandlungen des Gemeinderates sind öffentlich. Doch kann der Gemeindevorstand bei einzelnen Verhandlungsgegenständen die Öffentlichkeit ausschließen. Dies hat zu geschehen, wenn der Gemeinderat es beschließt oder die öffentliche Ordnung oder Sittlichkeit gefährdet wird oder wenn Steuer- und Armensachen verhandelt werden.

(2) Die Verhandlungen dürfen in keinem Raume stattfinden, der zu gleicher Zeit als öffentlicher Schankraum

benützt wird. Der Gemeinderat ist verpflichtet, eine Geschäftsordnung aufzustellen und, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen ohne übermäßige Kosten möglich ist, ein besonderes Sitzungszimmer zu beschaffen.

(3) Der Gemeindevorstand kann Zuhörer, welche die Verhandlungen stören, aus dem Sitzungszimmer weisen. Auch kann der Gemeinderat über Mitglieder und Zuhörer, welche die Verhandlungen stören, Ordnungsstrafen bis zu 10 *fl.* verhängen. Mit der gleichen Ordnungsstrafe können Gemeinderatsmitglieder belegt werden, welche ohne genügende Entschuldigung die Sitzung versäumen oder vor Schluß verlassen. Der Gemeinderat kann diese Ordnungsstrafen beschließen, auch wenn er infolge der Abwesenheit dieser Mitglieder an sich beschlußunfähig sein sollte.

§ 72. (1) Der Gemeinderat hat dafür zu sorgen, daß die Verwaltung sämtlicher Gemeindekassen, abgesehen von den durch ihn selbst vorzunehmenden unvermuteten Nachprüfungen einer regelmäßigen eingehenden Prüfung durch Sachverständige unterzogen wird.

(2) Er kann mit dieser Prüfung einzelne Gemeindevertreter beauftragen und ihnen hierfür eine angemessene Entschädigung bewilligen.

§ 73. Zum Gemeindevorstande sollen in der Regel solche Personen gewählt werden, welche vorher in Staats- oder Gemeindeverwaltungen, bei Krankenkassen, Berufsgenossenschaften oder anderen Körperschaften oder auch in größeren kaufmännischen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben mit Erfolg gearbeitet haben und dadurch für eine sachgemäße Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten Gewähr bieten.

§ 74. (1) Der Gemeindevorstand ist berufsmäßiger Gemeindebeamter; ob auch die Gemeindeältesten oder einzelne von ihnen als berufsmäßig zu gelten haben, ist bei Ausschreibung der Stelle, spätestens bei Vornahme der Wahl, festzusetzen.

(2) Die Gehalts-, Pensions-, Urlaubs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse der berufsmäßigen Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten sind durch ortsgesetzliche Bestimmung zu regeln.

§ 75. Die dem Gemeindevorstand in §§ 58 und 64 eingeräumte Befugnis zur Androhung und Verhängung von Geldstrafen wird bis zur Höhe von 75 *M* erweitert.

§ 76. Die in § 62 geordnete Zuständigkeit des Gemeindevorstandes wird unter den dort angegebenen Voraussetzungen und Vorbehalten erweitert auf:

1. die Ausstellung von Reisepässen, Paßkarten und Leichenpässen sowie der in § 44 a Absatz 1 der Gewerbeordnung vorgesehenen Legitimationskarten;
2. die Vornahme der den Polizeibehörden obliegenden Revisionen gewerblicher Betriebe;
3. die Unfalluntersuchungen in Unfallversicherungssachen;
4. die Erledigung der Geschäfte erster Instanz in Immobilienbrandversicherungssachen.

§ 77. (1) Zur Unterstützung des Gemeindevorstandes sowie zur Vorbereitung der Gemeinderatsbeschlüsse können durch Ortsgesetz für bestimmte Zweige der Gemeindeverwaltung gemischte Ausschüsse bestellt werden, deren Mitglieder vom Gemeinderat aus seiner Mitte und aus den übrigen stimmberechtigten Gemeindemitgliedern gewählt werden. In die Ausschüsse für Angelegenheiten der Armen- und Kranken-, Waisen- und öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Fürsorgeerziehung können auch Frauen ohne Rücksicht auf ihre Stimmberechtigung gewählt werden.

(2) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Gemeindevorstand, sofern er sich nicht von einem Gemeinderatsmitglied vertreten läßt.

(3) Über die Zuständigkeit der Ausschüsse, insbesondere darüber, ob ihnen ausnahmsweise das Recht selbständiger Verfügungen übertragen wird, ist ebenfalls durch Ortsgesetz Bestimmung zu treffen.

VI. Von der Beschlußfassung in nichteigentlichen Gemeindeangelegenheiten.

§ 78. Durch Ortsgesetz können auch Bestimmungen getroffen werden, wonach gewisse Klassen der Gemeindeglieder in den ihnen allein angehörig, jedoch zugleich das öffentliche Interesse berührenden Angelegenheiten durch Stimmenmehrheit gültige Beschlüsse zu fassen berechtigt sind.

VII. Von den selbständigen Gutsbezirken.

§ 79. (1) Von dem Gemeindeverbande bleiben auch ferner ausgeschlossen:

- a) die königlichen Schlösser und deren Zubehörungen,
- b) die bisher zu keinem Gemeindeverbande gehörigen Staats- und Privatwaldungen,
- c) Kammer- und Rittergüter,
- d) diejenigen Güter, die, ohne wirkliche Ritterguteigenschaft zu haben, seither in gleichem Verhältnisse zur Gemeinde gestanden haben.

(2) Durch freie Übereinkunft unter den Beteiligten können jedoch die selbständigen Gutsbezirke jederzeit mit dem benachbarten Gemeindebezirke vereinigt werden, wobei es sodann bewendet.

§ 80. (1) Werden Parzellen von einer der im § 79 gedachten Besitzungen abgetrennt und weder einem anderen selbständigen Gutsbezirke noch mit Zustimmung der betreffenden Gemeinde und Genehmigung der Aufsichtsbehörde einem benachbarten Gemeindebezirke zugeschlagen, so werden sie, solange sich nicht das Bedürfnis zur Bildung einer neuen Gemeinde zeigt, auch ferner als zum Bezirke des selbständigen Gutes gehörig betrachtet.

(2) Zu selbständigen Gütern zugekaufte Grundstücke bleiben in dem Gemeindeverbande, dem sie angehörten, dafern nicht eine gegenteilige, von der Aufsichtsbehörde genehmigte Vereinbarung zustande kommt.

(3) Bei Tauschgeschäften kann eine andere Regulierung auch gegen den Widerspruch eines der beteiligten Teile von der Aufsichtsbehörde getroffen werden.

§ 81. (1) Der Besitzer eines selbständigen Gutes ist für den Bereich des Gutsbezirks zu allen Pflichten und Leistungen verbunden, die für den Gemeindebezirk der Gemeinde im öffentlichen Interesse obliegen, hierbei auch der gleichen Aufsicht unterstellt. Namentlich hat er in Person oder durch einen nach dem Ermessen des Amtshauptmanns geeigneten Stellvertreter, der seinen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben muß, die dem Gemeindevorstande übertragenen obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten auszuüben. Zu Verfügungen, bei denen sein Privatinteresse beteiligt ist, hat er die Genehmigung des Amtshauptmanns einzuholen.

(2) Die Besitzer oder deren etwaige Stellvertreter sind zu ihren obrigkeitlichen Obliegenheiten von dem Amtshauptmann oder einem von ihm Beauftragten eidlich in Pflicht zu nehmen.

(3) Wegen der königlichen Schlösser wird, soweit nötig, besondere Bestimmung getroffen werden.

§ 82. (1) Juristische Personen werden rücksichtlich der Rechte und Pflichten des Gutsvorstehers durch ihren Vertreter, Ehefrauen durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch den Vater, Bevormundete durch ihren Vormund vertreten.

(2) Von mehreren Eigentümern eines selbständigen Gutes hat im Mangel einer freien Vereinigung der im Gutsbezirke wohnhafte und, wenn mehrere von ihnen im Gutsbezirke wohnen, der älteste die Pflichten und Rechte eines Gutsvorstehers auszuüben. Zwischen Gleichberechtigten entscheidet im Mangel einer von dem Amtshauptmann zu genehmigenden Vereinbarung das Los.

§ 83. (1) Die öffentlichrechtlichen Befugnisse eines Gutsvorstehers kann niemand ausüben, der nach §§ 22 und 23 das Stimmrecht auszuüben nicht berechtigt ist.

(2) Abgesehen von dem vorgedachten Falle hat die Ernennung eines Stellvertreters auch dann zu erfolgen, wenn der Besitzer des Gutes oder dessen im § 82 genannter gesetzlicher Vertreter nicht seinen ständigen Aufenthalt im Gutsbezirke hat oder wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen behindert ist.

(3) Verfümt der Gutsherr die Ernennung des Stellvertreters, so ist ein solcher von dem Amtshauptmann auf Kosten des Gutsherrn zu bestellen.

(4) In dem Falle, wenn ein Gutsherr des Stimmrechts verlustig ist, hat der Amtshauptmann für die einstweilige Verwaltung der § 81 bemerkten Geschäfte auf Kosten des Gutsbesizers Bestimmung zu treffen (vergl. § 68).

§ 84. Bei Aufstellung der Listen und Verzeichnisse für staatliche Zwecke, namentlich für Steuern, für Wahlen zum Reichs- oder Landtage, der Geschworenen usw., für das Militäresatzgeschäft usw. sind die Bewohner der selbständigen Güter (§§ 79 und 80), soweit nicht ausdrücklich andere Vorschriften getroffen werden, in die Ortslisten mit aufzunehmen. Es ist jedoch dafür von dem Gutsherrn eine nöthigenfalls von der Aufsichtsbehörde festzustellende Vergütung zu gewähren.

§ 85. Unter Zustimmung des Gemeinderats und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können seitens des Besitzers eines selbständigen Gutes auch andere oder sämtliche ihm obliegende Gutsvorstehergeschäfte dem Gemeindevorstande des benachbarten Gemeindebezirks gegen angemessene Entschädigung übertragen werden.

VIII. Von der Oberaufsicht des Staates.

§ 86. Die Oberaufsicht des Staates ist außer auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften namentlich darauf gerichtet, daß die Befugnisse der Gemeinde und ihrer Organe nicht überschritten, das Stammvermögen

erhalten und sein Ertrag nur zum Besten der Gemeinde verwendet, eine ungerechtfertigte Belastung der Gemeinde mit Schulden vermieden werde, auch deren Tilgung stets planmäßig erfolge.

§ 87. (1) Die Oberaufsicht wird, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen die Zuständigkeit einer anderen Behörde begründet ist, zunächst durch den Amtshauptmann, in den Fällen der §§ 2, 7 Absatz 1, 8, 9, 12, 13, 16 b, 16 c, 16 g, 26, 27, 30, 39, 45, 55, 57 Absatz 3, 69, 80, 84, 85, 89, 90 a, c und f und 91 unter Mitwirkung des Bezirksausschusses ausgeübt.

(2) Diesem ist die Entschließung auch dann vorzubehalten, wenn der Amtshauptmann für sich allein Bedenken trägt, zu einem Beschluß im Sinne von § 90 b, d, e und g Genehmigung zu erteilen.

(3) In höherer Instanz steht die Handhabung der Oberaufsicht dem Kreishauptmann und weiterhin dem Ministerium des Innern zu.

§ 88. Die Aufsichtsbehörden sind befugt, zu Ausübung ihres Aufsichtsrechts jederzeit über die Vermögensverhältnisse der Gemeinde sowie über die Erfüllung der Gemeindeobligationen und die Geschäftsführung der Gemeindeorgane Auskunft und Nachweisungen zu verlangen, auch an Ort und Stelle die nötigen Erörterungen zu veranstalten, nicht minder die Mitglieder des Gemeinderats, welche ihre Pflicht verletzen, mit Ordnungsstrafen zu belegen.

§ 89. Unterläßt eine Gemeinde die ihr obliegenden und im öffentlichen Interesse nötigen Leistungen und Einrichtungen, insbesondere die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel, so ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, sie dazu anzuhalten und, wenn die deshalb erlassenen Verfügungen ohne Erfolg bleiben, das Nötige auf Kosten der Gemeinde auszuführen und die dazu erforderlichen Mittel nötigenfalls durch Ausschreiben und Einziehen von Gemeindegeldern aufbringen zu lassen.

§ 90. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich:

- a) zu allen ortsgesetzlichen Bestimmungen;
- b) zu Änderung des Gemeindebezirks;
- c) zu Verminderung des Stammvermögens;
- d) zu Veräußerung von Grundstücken, die dem Stammvermögen angehören;
- e) zu Übernahme bleibender Verbindlichkeiten auf die Gemeinde sowie zu Verträgen, durch welche an den der Gemeinde gehörigen Wegen und anderen öffentlichen Einrichtungen Sonderbenutzungsrechte auf länger als 5 Jahre eingeräumt werden;
- f) zu Feststellung des Fußes für die Aufbringung von Gemeindevorhaben;
- g) zu Aufnahme von Gemeindeforderungen, die nicht innerhalb längstens 3 Jahren getilgt werden.

§ 91. In besonderen Fällen kann von dem Ministerium des Innern auf Antrag des Gemeinderats nach vorheriger Begutachtung der Aufsichtsbehörde von Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes dispensiert werden.

§ 92. (1) Alle Geschäfte, die lediglich Folge des Oberaufsichtsrechts sind, sollen völlig kosten- und stempelfrei erledigt werden.

(2) Dagegen leiden auf unbegründete Beschwerden sowie auf die durch ordnungswidriges Verfahren bei den Staatsverwaltungs- und Aufsichtsbehörden veranlaßten Verhandlungen und Entschlüsse auch in eigentlichen Gemeindefällen die wegen Berechnung und Abstattung von Kosten im allgemeinen geltenden Grundsätze Anwendung.

II. Gesetz über Gemeindeverbände;

vom 18. Juni 1910.

(GBl. S. 146.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Politische Gemeinden und selbständige Gutsbezirke dürfen sich zur Erfüllung von Aufgaben, die auf dem Gebiete der Gemeindetätigkeit liegen, zu Gemeindeverbänden vereinigen.

§ 2. (1) Über den Zweck, die Vertretung und die Verwaltung des Verbands, sowie über die Aufbringung der erforderlichen Mittel und die Haftung der Mitglieder ist durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Gemeinden und Gutsherrschaften eine Verbandsatzung zu errichten.

(2) Die Verbandsatzung bedarf der Genehmigung

a) des Ministeriums des Innern, wenn eine Stadt mit Revidierter Städteordnung dem Verbande angehört oder die Verbandsmitglieder zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören,

b) der Amtshauptmannschaft, wenn der Gemeindeverband nur aus Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirken besteht, die in ihrem Verwaltungsbezirk liegen,

c) der Kreishauptmannschaft in allen übrigen Fällen.

(3) Die gleiche Genehmigung ist für den Beitritt neuer Verbandsmitglieder zu einem bestehenden Verbande erforderlich, sofern dieser Beitritt nicht bereits in der Verbandsatzung vorgesehen und geregelt ist. Indessen ist auch in diesem Falle jeder nachträgliche Beitritt der Aufsichtsbehörde (§ 4) alsbald anzuzeigen.

(4) Die Verfassung der Genehmigung sowie die Veranstandung einzelner Bestimmungen sind zu begründen.

§ 3. Vor der Entschließung über die Genehmigung der Verbandsfassung oder eines nachträglichen Beitritts sind, soweit sie nicht nach § 25 selbst mit zu entscheiden haben, die beteiligten Bezirksausschüsse und, wenn Städte mit Revidirter Städteordnung als Verbandsmitglieder in Frage kommen, die beteiligten Kreis Ausschüsse zu hören.

§ 4. (1) Aufsichtsbehörde ist, wenn der Gemeindeverband nur aus Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirken ihres Verwaltungsbezirks besteht, die Amtshauptmannschaft, in allen übrigen Fällen die Kreishauptmannschaft. Gehören die Verbandsmitglieder verschiedenen Regierungsbezirken an, so bestimmt das Ministerium des Innern nach Gehör der beteiligten Kreis Ausschüsse, welche Kreishauptmannschaft die Aufsicht zu führen hat.

(2) Auf Antrag des Verbands kann die Kreishauptmannschaft die Aufsicht einer Amtshauptmannschaft übertragen. Gehört dem Verbande eine Stadt mit Revidirter Städteordnung an, so bedarf es hierzu ihrer Zustimmung. Mit der Übertragung gilt die beauftragte Amtshauptmannschaft als Aufsichtsbehörde.

§ 5. (1) Gemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie erlangen die Rechtsfähigkeit durch die Genehmigung der Verbandsfassung, wenn in dieser kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat die Genehmigung der Verbandsfassung und ihren wesentlichen Inhalt sowie Abänderungen alsbald in ihrem Amtsblatte auf Kosten des Verbands bekanntzumachen.

§ 6. Über die Rechte und Pflichten der Beamten und Angestellten des Verbands bestimmt die Verbandsfassung. Dient der Verband Aufgaben, deren Erfüllung

den Gemeinden gesetzlich obliegt, so bestimmen sich die Rechte der Beamten auf Gehalt und Ruhestandsunterstützung nach den Vorschriften, welche für die Gemeindeunterbeamten in Städten mit Revidirter Städteordnung gelten.

§ 7. (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. zur Übernahme bleibender Verbindlichkeiten,
2. zur Aufnahme von Schulden, die nicht im Laufe des nächsten Geschäftsjahres getilgt werden.

(2) Für das Verhältnis der Aufsichtsbehörde zu dem Verbands, seinen Mitgliedern und Organen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Gemeindeordnungen über die Gemeindeaufsicht.

§ 8. (1) Vermögen einzelne Gemeinden oder Gutsbezirke für sich allein bestimmte Aufgaben, die ihnen gesetzlich obliegen, namentlich auch auf dem Gebiete der Polizeiverwaltung, nicht zweckentsprechend zu erfüllen, so können sie, falls eine freiwillige Vereinigung nicht zustande kommt, hierfür zur Bildung eines Verbands oder zum Anschlusse an einen solchen von der Kreishauptmannschaft nach Gehör des Bezirksausschusses angehalten werden.

(2) Kommen die beteiligten Gemeinden innerhalb der ihnen zu stellenden Frist einer solchen Anordnung nicht nach, so kann das Ministerium des Innern das zur Vollziehung Erforderliche bewerkstelligen und, soweit nötig, die Verbandsatzung erlassen.

(3) Auf die einen selbständigen Gutsbezirk bildenden Grundstücke des Reiches oder des sächsischen Staates sowie die königlichen Schlösser und deren Zubehörungen sind die Vorschriften des 1. und 2. Absatzes nicht anzuwenden.

§ 9. (1) Der Austritt oder Ausschluß einzelner Mitglieder bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Verbands, wenn nicht die Verbandsatzung die Vor-

aussetzungen des Ausscheidens regelt und der Austritt oder Ausschluß diesen Voraussetzungen entspricht. In-
dessen ist in jedem Falle das Ausscheiden eines Mit-
glieds der Aufsichtsbehörde alsbald anzuzeigen.

(2) Das ausgeschiedene Mitglied haftet dem Verbands gegenüber für alle Verbindlichkeiten des Verbands, die vor seinem Ausscheiden entstanden sind, nach Maßgabe der Verbandsatzung weiter. Die Dauer der Haftung kann in der Verbandsatzung auf bestimmte Zeit beschränkt werden.

(3) Das Ausscheiden einzelner Mitglieder hat die Auflösung des Verbands nur zur Folge, wenn dies in der Verbandsatzung vorgesehen ist oder nach dem Ausscheiden nicht mindestens zwei Mitglieder verbleiben.

§ 10. (1) Die Auflösung des Verbands bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Verbands. Die Genehmigung darf dann nicht versagt werden, wenn die Verbandsatzung die Voraussetzungen der Auflösung regelt und die Auflösung diesen Voraussetzungen entspricht.

(2) Vor der Auflösung sollen sämtliche Verbindlichkeiten des Verbands Dritten gegenüber geregelt sein. Soweit dies nach Lage der Verhältnisse im einzelnen Falle nicht möglich ist, haften sämtliche Verbandsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbands als Gesamtschuldner. Die Verbandsatzung kann die Haftung in anderer Weise regeln.

(3) Die Genehmigung der Auflösung ist von der Aufsichtsbehörde alsbald auf Kosten des Verbands in ihrem Amtsblatte bekanntzumachen.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Für wirtschaftliche Verbände größeren Umfangs.

§ 11. Gemeindeverbände, die den Betrieb einer wirtschaftlichen Unternehmung größeren Umfangs bezwecken, können durch eigenen Beschluß oder auf Anordnung der

Behörde, der die Genehmigung der Verbandsfassung obliegt, neben den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes noch den besonderen Vorschriften der §§ 12 bis 18 unterstellt werden.

§ 12. Die Verbandsfassung muß außer den in § 2 Absatz 1 angeführten Gegenständen regeln:

1. den Namen, Umfang und Sitz des Verbands,
2. die Überwachung der Geschäftsführung,
3. die Vermögensverhältnisse des Verbands,
4. die Grundsätze für Aufstellung der Jahresrechnung, Bilanz, Inventuraufnahme, Abschreibungen und Rücklagen,
5. die Rechte und Pflichten der Mitglieder und ihre Anteile am Vermögen, an den Rechten und Pflichten des Verbands, insbesondere ihre Beitragslasten,
6. den Austritt und Ausschluß einzelner Mitglieder,
7. die Auflösung des Verbands und die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung.

§ 13. (1) Der Verband muß einen Vorstand haben, der aus mindestens 3 und in der Regel nicht mehr als 7 Personen und mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern der Gemeindevertretungen in den Verbandsgemeinden oder Vertretern der dem Verbande angehörenden Gutsbezirke besteht.

(2) Die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Vorstandsmitgliede bestimmt im übrigen die Verbandsfassung.

(3) Sämtliche Wahlen und Bestellungen von Vorstandsmitgliedern sind der Aufsichtsbehörde des Verbands anzuzeigen und von ihr im Amtsblatte öffentlich bekanntzumachen.

§ 14. (1) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann nur durch die Verbandsfassung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) Nach außen wird der Vorstand durch seinen Vorsitzenden vertreten.

§ 15. (1) Die Genehmigung des Verbands kann davon abhängig gemacht werden, daß ein Aufsichtsrat gebildet wird.

(2) Dieser soll aus mindestens 5 und in der Regel nicht mehr als 11 Personen und mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern der Gemeindevertretungen in den Verbandsgemeinden oder Vertretern der dem Verbandsangehörigen Gutsbezirke bestehen. Die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Mitgliede des Aufsichtsrates bestimmt im übrigen die Verbandsatzung. Vorstandsglieder können nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sein.

(3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds ist ein Ehrenamt.

§ 16. (1) Dem Aufsichtsrate liegt es ob, die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen. Zu diesem Zwecke hat er sich über die laufenden Geschäfte in steter Kenntnis zu halten, insbesondere jährlich mindestens einmal die Einrichtungen des Verbands und den gesamten Geschäftsbetrieb zu prüfen oder durch einen geeigneten Sachverständigen prüfen zu lassen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann den Aufsichtsrat jederzeit anhalten, eine solche Prüfung vorzunehmen und hierzu einen Sachverständigen zuzuziehen. Hierbei kann sie sich die Zustimmung zur Auswahl des Sachverständigen vorbehalten.

(3) Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, an der Überwachung tätig Anteil zu nehmen und können zu diesem Zwecke jederzeit die Einrichtungen und Geschäftsbücher des Verbands in Augenschein nehmen.

§ 17. Verbände ohne Aufsichtsrat haben eine Verbandsversammlung zu bilden. Die in § 16 dem Aufsichtsrat und dessen einzelnen Mitgliedern beigelegten Rechte und Pflichten stehen in solchem Falle der Verbandsversammlung und deren Mitgliedern zu. Das

Nähere über die Zusammensetzung der Verbandsversammlung und die Wahrung ihrer Rechte und Pflichten bestimmt die Verbandsatzung.

§ 18. (1) Der Vorstand hat nach jedem Geschäftsjahr einen Rechenschaftsbericht zu erstatten, der vom Aufsichtsrat zu prüfen und mit dessen Begutachtung den Verbandsmitgliedern oder der Verbandsversammlung zur Richtigsprechung vorzulegen ist. Besteht kein Aufsichtsrat, so hat der Vorstand den Rechenschaftsbericht der Verbandsversammlung zur Richtigsprechung vorzulegen.

(2) Der genehmigte Rechenschaftsbericht ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.

2. Für Verbände zu vorübergehenden Zwecken.

§ 19. (1) Wollen sich Gemeinden und Gutsbezirke zu einem vorübergehenden Zwecke oder zur Prüfung und Vorbereitung der Gründung eines dauernden Verbands vereinigen, so bedarf es gleichlautender Beschlüsse der Gemeinden und Gutsherrschaften sowie der Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörden.

(2) In den Beschlüssen sind die Anteile der Beteiligten an den Ausgaben und ihre sonstigen Rechte und Pflichten festzustellen.

(3) Der Verband endet mit der Erreichung seines Zwecks oder durch übereinstimmende Beschlüsse der Beteiligten. Diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden. Die Genehmigung soll erst nach Regelung aller Verbindlichkeiten erteilt werden.

3. Für Verbände anderer Zusammensetzung.

§ 20. (1) In derselben Weise wie Gemeinden und Gutsbezirke können sich Bezirksverbände, Fürsorgeverbände und Gemeindeverbände unter sich und mit Gemeinden und Gutsbezirken zu Verbänden vereinigen, die der Erfüllung der mit ihrem Wirkungskreise zusammenhängenden Aufgaben dienen.

(2) Aufsichtsbehörde ist in solchem Falle das Ministerium des Innern. Dieses kann auf Antrag des Verbands die Aufsicht einer Kreishauptmannschaft übertragen.

(3) Die Bestimmungen in §§ 3 bis 19 sind auf diese Verbände entsprechend anzuwenden.

§ 21. (1) Schul- und Kirchengemeinden können an Gemeindeverbänden im Sinne dieses Gesetzes zum Zwecke der Befriedigung der Bedürfnisse ihrer eigenen Verwaltung teilnehmen. Auch können sie mit einer politischen Gemeinde oder einem selbständigen Gutsbezirk einen derartigen Verband bilden.

(2) Zum Beitritt bedarf es für Schulgemeinden der Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts, für Kirchengemeinden der obersten Kirchenbehörde.

(3) Aus wichtigen Gründen kann die Schul- oder Kirchenaufsichtsbehörde jederzeit den Schul- oder Kirchengemeinden aufgeben, aus dem Verbande auszutreten, sobald es nach der Verbandsfassung zulässig ist.

§ 22. Der Zusammenschluß sächsischer Gemeinden, Gutsbezirke und Verbände mit Gemeinden, Gutsbezirken und Verbänden anderer deutscher Bundesstaaten zu einem Verbande bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Die im Falle des Widerrufs eintretenden Rechtsverhältnisse sind beim Zusammenschlusse zu regeln.

C. Ubergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 23. Auf Verbände, die durch Reichsgesetz geordnet sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 24. In soweit nach Reichs- oder Landesrecht das Unternehmen selbst, wofür der Gemeindeverband begründet werden soll, einer besonderen Genehmigung bedarf, wird hieran durch dieses Gesetz nichts geändert.

§ 25. Bei den Entschliessungen, die auf Grund dieses Gesetzes in erster Instanz zu fassen sind, haben die Kreis-

hauptmannschaften den Kreisauschuß, die Amtshauptmannschaften den Bezirksauschuß zuzuziehen. In dringlichen Fällen sowie in den Fällen des § 19 kann die zuständige Kreis- oder Amtshauptmannschaft eine Genehmigung auch ohne Mitwirkung des Kreis- oder Bezirksausschusses erteilen, hat ihm aber davon nachträglich Mitteilung zu machen.

§ 26. Bestehende Gemeindeverbände sind binnen 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dessen Vorschriften einzurichten.

§ 27. Das Ministerium des Innern kann in besonderen Fällen auf Ansuchen von den Bestimmungen dieses Gesetzes befreien.

§ 28. Durch dieses Gesetz werden entgegenstehende Bestimmungen der Revidierten Städteordnung vom 24. April 1873 und der Revidierten Landgemeindeordnung vom gleichen Tage, insbesondere die §§ 89 bis 92 der letzteren, außer Kraft gesetzt.

Sachregister.

Vorbemerkung: I bedeutet Landgemeindeordnung, II bedeutet Gemeindeverbandsgesetz. Die arabischen Ziffern weisen auf die Paragraphen der Gesetze.

A

Ablehnung des Gewählten, Eintritt des Ersatzmanns usw. I 37

Ablehnungsgründe bei Gemeindevahlen I 26.

Ablösung besonderer Gemeindeleistungen I 16f.

Aktor bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinde und Gemeinderat I 60.

Altgemeinden, Gemeindeleistungen I 16f.

Amter, öffentliche, Entziehung zur Bekleidung, Einfluß auf Stimmrecht I 23.

Amthauptmann, Bestätigung der Wahl des Gemeindevorstands und der Gemeindeältesten I 49; — Verpflichtung des Gemeindevorstands und der Gemeindeältesten I 50; — Vorlegung von Polizeiregulativen an ihn I 58; — Anzeigen bei Verfassung der Ausführung von Gemeinderatsbeschlüssen an ihn I 59; — bestellt Aktor bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinde und Gemeinderat I 60; — Zustimmung zur Bestellung des stellvertretenden Gutsvorstehers I 81; — Verpflichtung der Gutsvorsteher und ihrer

Stellvertreter I 81; — Genehmigung zu Verfügungen des Gutsvorstehers, wenn dessen Privatinteresse beteiligt ist I 81; — Bestellung eines stellvertretenden Gutsvorstehers I 83 (3, 4); — Ausübung der staatlichen Oberaufsicht I 87; — Genehmigung der Vereinbarung zwischen Gleichberechtigten wegen Ausübung der Gutsvorsteherrechte I 82.

Amthauptmannschaft, Entscheidung über Einwendungen gegen das Wahlverfahren I 39; — Einreichung der Haushaltspläne I 57; — Aufsicht über die Ortspolizei des Gemeindevorstands I 62; — Anzeige wegen Anordnungen des Gemeindevorstands I 64; — Abgaben von Strafanzeigen durch d. Gemeindevorstand I 64 (3); — Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen I 64; — Dienst- und Disziplinaraufsicht über Gemeindevorstände und Gemeindeälteste I 68; — als Aufsichtsbehörde für Gemeindevorstände II 4, 25; — Genehmigung d. Verbandsfassung von Gemeindeverbänden II 2f; — Genehmigung des Beitritts zu

einem Gemeindeverbande II 2 (3).
Umlagenfuß, Genehmigung der Feststellung I 90.
Anordnungen, allgemeine, des Gemeindevorstands I 58, 64.
Ausfällige, Vertretung im Gemeinderat I 18.
Arbeiterpolizei I 62 f.
Arbeitsanstalt, Unterbringung, Einfluß auf Stimmrecht I 23.
Archiv der Gemeinde I 58.
Armenärzte, Annahme I 57.
Armenkasse, Verschmelzung mit der Gemeindekasse I 13.
Armenpflege, Ausübung durch den Gemeindevorstand I 62 e.
Armenunterstützung, Einfluß auf Stimmrecht I 23.
Armenverbände, Auflösung der Armenkasse I 13.
Aufläufe, Einschreiten gegen A. I 62 g.
Auflösung des Gemeinderats I 68; — des Gemeindeverbandes II 9, 10, 12.
Aufsichtsbehörde der Landgemeinde I 87; — Bestätigung der Ortsgesetze I 2; — Genehmigung der Gemeindebezirksveränderungen I 7; — Genehmigung zur Verminderung des Stammvermögens I 9; — Beschränkung der Selbstverwaltung bei Waldungen I 12; — Genehmigung bei Auflösung von Armenkassen oder Armenverbänden I 13, der Heranziehung von Nichtgemeindegliedern zu den Gemeindeleistungen I 16 b; — Neufeststellung der Gemeindeleistungen I 16 g; — entscheidet über Rekurse

über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen I 26; — Rekursentscheidung bei Geldstrafenfestsetzungen wegen Wahlannahmeverweigerung I 27, bei Einsprüchen gegen die Wahllisten I 30; — Genehmigung bei Wahl berufsmäßiger Gemeindevorstände und -ältester I 45; — Entscheidung bei Anrufen im Falle gefährdeten Klasseninteresses I 55; — Regelung bei Tauschgeschäften selbständiger Gutsbezirke I 80; — Genehmigung der Übertragung von Gutsvorstehergeschäften auf den Gemeindevorstand I 85; — Auskunftsrecht I 88; — Ordnungsstrafen gegen Gemeindevertreter I 88; — Anordnung von Zwangsmaßregeln gegen säumige Gemeinden I 89; — Erfordernis ihrer Genehmigung I 90; — Begutachtung von Dispensationsgesuchen I 91; — über Gemeindeverbände II 4, 7 h (2); — für Verbände von Verbänden II 20; — ihr ist der Beitritt zu einem Gemeindeverbande anzuzeigen II 2 (3); — der Gemeindeverbände, Einholung ihrer Genehmigung II 7; — Genehmigung des Austritts von Gemeindeverbandsmitgliedern II 9, Anzeigepflicht bei solchem Austritt an sie II 9; — Genehmigung der Auflösung eines Gemeindeverbandes II 10, Bekanntmachung der Auflösung im Amtsblatte II 10; — der Gemeindeverbände, Anzeige über die Wahlen des Vor-

standes II 13 (3); — macht d. Namen der Vorstandsmitglieder bekannt II 13 (3); — Rechte gegenüber dem Aufsichtsrat eines Gemeindeverbandes II 16; — Genehmigung von Gemeindeverbänden zu vorübergehenden Zwecken II 19, der Auflösung II 19; — Einreichung des Rechenschaftsberichts der Gemeindeverbände II 18.

Aufsichtsrat bei Gemeindeverbänden II 15, 16, 18.

Aufwand der Geschäftsführung des Gemeindevorstandes I 63.

Ausbeziehung einzelner Grundstücke I 7.

Auskunftsrecht der Aufsichtsbehörden I 88.

Auslegung der Wahllisten I 29.

Ausnahmebewilligungen v. 260. I 91; — vom Gemeindeverbandsgesetz II 27;

Ausscheiden aus dem Gemeinderat bei Verlust der Stimmberechtigung oder Wählbarkeit I 41.

Ausschüsse, gemischte, in größeren Landgemeinden I 77; — Vorsitz führt der Gemeindevorstand I 77.

Außerordentliche Kapitaleinnahmen I 10.

Austritt aus dem Gemeindeverbande II 9, 12.

Autonomie der Gemeinden I 3.

B

Badeplätze, Aufsicht I 62 d.

Baugenehmigungsgesuche, Annahme I 62 h.

Baulichkeiten, gefährliche, Aufsicht über B. I 62 h.

Bauordnungswidrigkeiten, Aufsicht über B. I 62 h.

Baupolizeiliche Befugnisse d. Gemeindevorstands I 62 h.

Beamte des Gemeindeverbandes, Bestimmungen über sie in der Verbandsatzung II 6, ihre Rechte II 6.

Beamte, öffentliche, Wahl als Gemeindevertreter I 26.

Beauftragte des Gemeindevorstands I 66.

Befreiung von den Gemeindeleistungen I 16 k, l, m, n.

Begräbniswesen, Aufsicht I 62 c.

Beitragspflicht zu den Gemeindelasten I 16 a ff.

Beleuchtung, öffentliche, Fürsorge I 62 b.

Beschlagnahmen durch den Gemeindevorstand I 62 i.

Beschlußfähigkeit des Gemeinderates I 53.

Betrunkene, Einschreiten gegen B. I 62 d.

Bettelwesen, Abstellung I 62 c, d.

Bezirksausschuß, Mitwirkung bei der staatlichen Oberaufsicht I 87, bei Nichtbestätigung des Gemeindevorstands oder des Gemeindeältesten I 49, bei Übertragung der Polizei auf eine andere Behörde als den Gemeindevorstand I 62 (2), bei Unterfügung der Ausführung von Gemeinderatsbeschlüssen I 59, bei Entfernung von Gemeindevorständen und Gemeindeältesten vom Amte I 68, bei zwangsweiser Bildung von Gemeindeverbänden II 8, bei Genehmigung von Verbandsatzungen der Gemeindeverbände II 3, bei

- erstinstanzlichen Entschlie-
ßungen in Gemeindevor-
bandsangelegenheiten II 25.
Bezirksverbände, Vereini-
gung zu Verbänden II 20.
Bezirksverwaltung, deren
örtliches Organ I 61.
**Bleibende Verbindlichkei-
ten**, Genehmigung der Aber-
nahme I 90; — der Gemeinde-
verbände II 7.
Brandversicherungswesen,
Zuständigkeit d. Gemeinde-
vorstands I 62 h.
Brücken, öffentliche, Fürsorge
I 62 b.
Brunnen, öffentliche, Fürsorge
I 62 c.

D

- Dienstaufsicht** über die Ge-
meindevorstände und Ge-
meindeältesten I 68.
Diensteinkommen I 16 h.
Disziplinaraufsicht des Ge-
meindevorstands I 58; —
über Gemeindevorstände und
Gemeindeälteste I 68.
Durchsuchungen durch den
Gemeindevorstand I 62 i.

E

- Chefrau**, ansässige, Ausübung
des Stimmrechts I 24.
Chemänner als Gutsvorsteher
I 82.
Ehrenrechte, Verlust, Einfluß
auf Stimmrecht I 23.
Eigentum, Fürsorge f. Sicher-
heit I 62 a.
Einbezirkung einzelner
Grundstücke I 7.
Eingemeindungen I 7.
Einkommen als Maß bei Ge-
meindeanlagen I 16 h.

- Einspruch** gegen die Wahl-
listen I 30.
Einwendungen gegen das
Wahlverfahren I 39.
Enklaven, Zuteilung I 6, 8.
Epidemien, Abwendungs-
maßregeln I 62 c.
Erbbauberechtigte als An-
fässige I 18.
Ergänzungswahlen für den
Gemeinderat I 44.
Ersatzmänner, Einführung
durch Ortsgeföh I 18; — Ein-
tritt bei Wahlablehnung
oder Nichtwählbarkeit des
Gewählten I 37; — Aus-
scheiden aus dem Gemeinde-
rat I 44.
Essen, Aufsicht über E. I 62 i.
Etwaren, Beaufsichtigung des
Verkaufs I 62 c.

F

- Festnahme**, vorläufige, durch
den Gemeindevorstand I 62 i.
Feuergefährliches Gebaren,
Aufsicht über F. I 62 i.
Feuerlöschanstalten der Ge-
meinde, Aufsicht I 62 i.
Feuerlöschgeräte, private, Auf-
sicht über F. I 62 i.
Feuerlöschwesen, Aufsicht über
F. I 62 i.
Feuerpolizei des Gemeinde-
vorstandes I 62 i.
Feuerstätten, Aufsicht über F.
I 62 i.
Forenser, Wählbarkeit I 25.
Frauen in gemischten Aus-
schüssen I 77; — Stimmen-
berichtigung I 22.
Fremdenpolizei, I 62 f.
Friedensstörungen, Abwen-
dung I 62 a.
Fürsorgeverbände, Vereini-
gung zu Verbänden II 20.

G

Gehalt des Gemeindevorstandes I 51; — der Gemeindeverbandsbeamten II 6.

Geldanlagen der Gemeinden I 16h.

Geldstrafen bei Annahmeverweigerung der Wahl als Gemeindevertreter I 27; — in Regulativen I 58; — des Gemeindevorstands fließen zur Gemeindekasse I 64; — **uneinbringliche**, Umwandlung in Haft I 64; — Zuständigkeit des Gemeindevorstands in größeren Gemeinden I 75.

Geltungsgebiet d. Gesetzes I 1.

Gemeindeälteste sind die Stellvertreter d. Gemeindevorstands I 66; — ihre Pflichten I 66; — Mitglieder des Gemeinderates I 17; — deren Zahl ist ortsgesetzlich zu regeln I 18; — Wählbarkeit I 45; — berufsmäßige, Wahl I 45; — Mehrheit bei der Wahl I 46; — Wahldauer I 47; — Wahlablehnungsgründe I 48; — Bestätigung der Wahl I 49; — Rechtsmittel bei Nichtbestätigung I 49; — Verpflichtung I 50; — Entschädigung I 51; — selbständige Besorgung einzelner Gemeindeangelegenheiten I 66; — Entfernung vom Amte I 68; — berufsmäßige, in größeren Gemeinden I 74.

Gemeindeangelegenheiten, allgemeine Anordnungen d. Gemeindevorstands I 57; — **nichteigentliche**, Beschlußfassung in G. I 78.

Gemeindeanlagen I 16g ff.

Gemeindebeamte, Disziplinaraufsicht I 58.

Gemeindebedienstete können nicht Gemeindevertreter sein I 25.

Gemeindebezirke I 4.

Gemeindebezirksveränderungen I 7; — Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde I 90.

Gemeindebürgerrecht I 70.

Gemeindedienstpersonal, Wahl und Entlassung I 57; — Disziplinaraufsicht I 58.

Gemeindegrundstücksveräußerungen, Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde I 90.

Gemeindekasse, Zufluß von Geldstrafen und Kosten I 64; — Prüfung durch einzelne Gemeindevertreter I 72.

Gemeindekassenrevisionen durch Sachverständige I 72.

Gemeindeleistungen I 16a ff.; — Verteilung auf die Gemeindeglieder I 16e ff.; — Neufeststellung I 16g; — Befreiungen I 16k, l, m.

Gemeindeglieder I 15 ff.; — Begriff I 15; — Verpflichtung I 16; — Meldepflicht beim Gemeindevorstand I 16; — Stimmberechtigung I 22.

Gemeinden, politische, Vereinigung zu Gemeindeverbänden II 1, 2; — zwangsweise Vereinigung zu Gemeindeverbänden II 8.

Gemeindeordnungen, Anwendung auf Gemeindeverbände II 7 (2).

Gemeinderat, allgemeine Zusammensetzung I 17; — Wahl I 21 ff.; — Ergänzungswahlen I 44; — Ausscheiden wegen Verlustes der Stimm-

berechtigung oder Wählbarkeit I 41; — Wirkungskreis u. Geschäftsführung I 52 ff.; — Vorsitz I 52; — Beschlußfähigkeit I 53; — Mehrheit bei seinen Beschlüssen I 53; — Mehrheit bei durch ihn vorzunehmenden Wahlen I 53, 46; — Zuständigkeit I 57; — Zustimmung zu Anordnungen des Gemeindevorstands I 57; — Enthaltung einzelner Mitglieder bei Beschlußfassung und Beratung I 53; — Berufung zu seinen Sitzungen I 52; — Zustimmung z. Übernahme v. Gutsvorstehergeschäften durch den Gemeindevorstand I 85; — Wahl der Wahlvorsteher und Wahlgehilfen I 28; — entscheidet über Ablehnungsgründe I 26; — Entbindung von der Annahme der Wahl als Gemeindevertreter I 26; — Straffestsetzung bei Wahlannahmeverweigerung I 27; — Einteilung von Wahlbezirken I 28; — Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahllisten I 30; — kann Nutzungsrechten am Gemeindevermögen entsagen I 11; — kann Dispensation von den Bestimmungen der LÖD. beantragen I 91; — Auflösung I 68; — s. auch Gemeindevertreter.

Gemeinderatsbeschlüsse, Gefährdung des Interesses einzelner Einwohnerklassen durch solche, Widerspruch der Klassenvertreter I 55; — Niederschriften über diese I 54; — Ausführung durch den Gemeindevorstand I 58; — Verfassung der Ausführung I 59.

Gemeinderechnungen, Prüfung u. Richtigsprechung I 57.
Gemeindeschriften, öffentliche Urkunden, Vollaziehung I 60.
Gemeindeschulden, Genehmigung der Aufnahme I 90.
Gemeindesiegel, Führung durch den Gemeindevorstand I 60.

Gemeindeverbände, Vereinigung zu solchen II 1; — Verbandsatzung II 2; — Genehmigung der Satzung II 2a, b, c; — zwangsweise Bildung II 8; — Körperschaften des öffentlichen Rechts II 5; — Einholung der Genehmigung der Aufsichtsbehörden II 7; — Austritt II 9, 12; — Auflösung II 9, 10, 12; — wirtschaftliche, größere, Sonderbestimmungen II 11–18; — zu vorübergehenden Zwecken II 19; — reichsgesetzlich geordnete II 23; — Aufsichtsrat II 15, 16, 18; — Verbandsversammlung II 17, 18; — Rechenschaftsbericht II 18; — Beitritt von Schul- und Kirchgemeinden II 21; — Vereinigung zu Verbänden II 20; — Beitritt außersächsischer Mitglieder II 22; — Ausnahmebewilligungen II 27.
Gemeindevermögen I 9 ff.; — Verwaltung durch die Gemeinde, Beschränkung I 12; — Nutzungsrechte der Gemeindeglieder I 11.

Gemeindeversammlung I 19, 20, 45.

Gemeindevertreter, ortsgesetzliche Feststellung ihrer Zahl und Verteilung auf die Klassen I 18; — Wahl in jeder Klasse für sich I 21;

— Wahldauer I 43; — Ruhen der Ausübung des Amtes I 41; — Austritt aus dem Gemeinderat I 42; — regelmäßiges Ausscheiden I 43; — s. auch Gemeinderat.

Gemeindevertreterwahlen, Öffentlichkeit I 32 ff.; — Ablehnungsgründe I 26; — Protokolle I 34; — Einwendungen gegen das Wahlverfahren I 39.

Gemeindevorstand I 17 ff.
Gemeindevorstand, Mitglied des Gemeinderates I 17; — Wählbarkeit I 45; — Mehrheit bei der Wahl I 46; — berufsmäßige, Wahl I 45; — Wahldauer I 47; — Wiederwahl I 47; — Wahlablehnungsgründe I 48; — in größeren Landgemeinden, Vorbildung I 73, berufsmäßiger Gemeindebeamte I 74; — Bestätigung seiner Wahl I 49; — Entfernung vom Amte I 68; — Rechtsmittel bei Nichtbestätigung I 49; — Verpflichtung I 50; — Vertretung der Gemeinde I 60; — Verpflichtung der Gemeinde durch seine Handlungen I 60; — Zuständigkeit I 58 ff.; — Erweiterung seines Geschäftskreises, Einschränkung I 62 (2); — Übertragung von Gutsvorstehergeschäften auf ihn I 85; — Vorsitz in den Sitzungen des Gemeinderats, Enthaltung I 52; — führt den Vorsitz in gemischten Ausschüssen I 77; — Leiter der Gemeindevertreterwahlen I 28; — Ausstellung der Wahllisten I 29; — beruft den Gemeinderat zu den Sitzun-

gen I 52; — ortspolizeiliche Zuständigkeit I 62; — örtliches Organ der Landes- u. Bezirksverwaltung I 61; — Anbringung der Einsprüche gegen die Wahllisten I 30; — Entschädigung I 51.

Gemeindewaldungen, Erlös aus diesen I 10.

Geschäftsordnung in größeren Gemeinden I 71.

Gefindepolizei I 62 f.

Gesundheitspolizei des Gemeindevorstands I 62 c.

Gesundheitschädliche Stoffe, Beseitigung I 62 c.

Gewerbebetrieb, Heranziehung zu den Gemeindeleistungen I 16 c.

Gewerbelegitimationskarten, Ausstellung I 76.

Gewerbepolizei d. Gemeindevorstands I 62 k.

Gewerbliche Betriebe, Revision durch den Gemeindevorstand I 76.

Größere Landgemeinden, Sondervorschriften für g. L. I 69—77.

Grundbesitz, Heranziehung zu d. Gemeindeleistungen I 16 c.

Grundstücke, Zuweisung zu Gemeindebezirken I 5.

Güter ohne Rittergutseigenschaft als selbständige Gutsbezirke I 79.

Gutsbezirk, selbständiger, I 79—85; — Begriff I 79; — Vereinigung mit Gemeindebezirken I 79; — Zugehörigkeit abgetrennter Parzellen I 80; — Zugehörigkeit zugekaufter Grundstücke I 80; — Umbezirkung I 78; — Sondervertretung im Gemeinderat I 18; — bei Auflösung der Armenkasse eines

Armenverbandes I 13; — Übertragung von Gutsvorstehergeschäften an den Gemeindevorstand I 85; — Vereinigung zu Gemeindeverbänden II 1; — zwangsweiser Anschluß an einen Gemeindeverband II 8.

Gutsvorsteher, Voraussetzungen I 83; — notwendige Bestellung eines Stellvertreters I 83; — Bestellung eines Stellvertreters durch den Amtshauptmann I 83; — und Stellvertreter I 81; — Zuständigkeit I 81; — Verpflichtung I 81; — juristische Personen I 82; — Ehemänner I 82; — Väter I 82; — Vormünder I 82; — bei mehreren Eigentümern I 82.

§

Haushaltplan, Ausstellung I 57.

Hebammen, Annahme I 57.

Hofbeamte, Wahl als Gemeindevertreter I 26.

Holzschläge, außerordentliche, Erlös aus solchen I 10.

§

Immobilienbrandversicherungssachen, Erledigung durch den Gemeindevorstand I 76.

Indirekte Abgaben I 16 d.

Juristische Personen als Gemeindeglieder I 15; — nicht stimmberechtigt I 22; — Vertretung im Gemeinderat I 18; — Vertretung als Gutsvorsteher I 82.

Juristische Persönlichkeit der Gemeinden I 3.

K

Kammereigentümer als selbständige Gutsbezirke I 79.

Kassenwesen, Beaufsichtigung durch den Gemeinderat I 57.

Kirchengemeinden, Beitritt zu Gemeindeverbänden II 21.

Kirchenbehörde, oberste, Genehmigung des Beitritts von Kirchengemeinden zu Gemeindeverbänden II 21.

Klasseneinteilung der Anässigen und Unanässigen I 18; — der Gemeindevertreter I 18; — in größeren Landgemeinden I 70.

Krankenpflege, öffentliche I 62 c.

Kreisausschuß, Gehör bei zwangsweisen Umbezirkungen I 7; — Mitwirkung bei Genehmigung von Verbandsbeschlüssen der Gemeindeverbände II 3; — bei erstinstanzlichen Entschlüssen in Gemeindeverbandsangelegenheiten II 25.

Kreishauptmann, Anordnung provisorischer Verwaltung der Stelle des Gemeindevorstands oder des Gemeindevorstandes im Falle der Nichtbestätigung I 49; — kann die Verwaltung der Polizei einer andern Behörde als dem Gemeindevorstand übertragen I 62 (2); — Ausübung der staatlichen Oberaufsicht I 87.

Kreishauptmannschaft als Aufsichtsbehörde für Gemeindeverbände II 4, 25, über Verbände von Verbänden II 20; — zwangsweise Bildung von Gemeindeverbänden II 8; — Genehmigung der Verbandsbeschlüsse von

Gemeindeverbänden II 2 c; — zum Beitritt zu einem Gemeindeverbande II 2 (3); — Bestimmung einer Amtshauptmannschaft als Aufsichtsbehörde eines Gemeindeverbandes II 4 (2).

Konkurs, Einfluß auf Stimmrecht I 23.

Kosten der Geschäftsführung d. Gemeindevorstandes I 63; — bei Ausübung der staatlichen Oberaufsicht I 92.

Kostenberechnung in Gemeindeangelegenheiten I 62 (4).

Q

Landesverwaltung, deren örtliches Organ I 61.

Landgemeinden, Errichtung neuer und Vereinigung mit anderen oder Städten I 7.

Landgendarmarie, Zuständigkeit I 62 (3).

Landstreicher, Einschreiten I 62 g.

Lehrer, Wahl als Gemeindevertreter I 26.

Leichenpässe, Ausstellung I 76.

Leistungen, öffentlichrechtliche, Verrichtenlassen auf Kosten Säumiger I 64.

Listenföhrung für selbständige Gutsbezirke I 84.

Los bei Gemeindevertreterwahl 36, 37, 43; — bei der Wahl des Gemeindevorstandes und der Gemeindeältesten I 46; — bei Bestellung von Gutsvorstehern I 82.

M

Mehrheit bei Gemeindevertreterwahl I 36 (35); — bei Wahl d. Gemeindevorstandes oder Gemeindeältesten I 46;

— bei Gemeinderatsbeschlüssen I 53.

Meldepflicht der Gemeindeglieder I 16.

Militärpersonen, aktive, Wahl als Gemeindevertreter I 26.

Militärstrafsachen, Mitwirkung d. Gemeindevorstandes I 62 l.

Ministerium des Innern, Ausübung der staatlichen Oberaufsicht I 87; — kann von den Bestimmungen der 260. dispensieren I 91; — Genehmigung bei Eingemeindungen I 7, 8, — Anordnung zwangsweiser Gemeindebezirksveränderungen und Eingemeindungen I 7, 8; — Genehmigung indirekter Abgaben I 16 d; — kann die Strafbefugnisse des Gemeindevorstandes erweitern I 65; — Auflösung des Gemeinderates I 68; — Genehmigung der Verbandssatzungen von Gemeindeverbänden II 2, 9, des Beitritts zu einem Gemeindeverbande II 2 (3); — Bestimmung einer Aufsichtsbehörde II 4; — zwangsweise Bildung von Gemeindeverbänden II 8; — Aufsichtsbehörde für Verbände von Verbänden II 20; — Genehmigung des Beitritts außersächsischer Mitglieder z. Gemeindeverbänden II 22; — Bewilligung v. Befreiungen von d. Bestimmungen des Gemeindeverbandsgesetzes II 27.

Ministerium des Kultus, Genehmigung des Beitritts von Schulgemeinden zu Gemeindeverbänden II 21.

N

Naturalleistungen I 16i.
Nichtgemeindemitglieder,
 Heranziehung zu den Ge-
 meindeleistungen I 16b.
Nichtwählbarkeit des Ge-
 wählten, Eintritt des Ersatz-
 mannes usw. I 37.
Niederschriften über Ge-
 meinderatsbeschlüsse I 54.
Notstandsrücklagen I 13.
Nutzungsrechte am Gemeinde-
 vermögen I 11.

D

Obdachlose, Fürsorge I 62e.
Oberaufsicht des Staates I 86
 bis 92; — über die Selbst-
 verwaltung I 3; — Abgren-
 zung I 86; — Ausübung
 durch den Amtshauptmann
 I 87, unter Mitwirkung
 des Bezirksausschusses I 87;
 — Ausübung durch den
 Kreishauptmann I 87; —
 durch das Ministerium des
 Innern I 87; — Kosten bei
 deren Ausübung I 92.
Öffentlichkeit der Gemeinde-
 ratsitzungen I 56, 71; — Aus-
 schluß der D. I 71.
Ordnung, öffentliche, Erhal-
 tung I 62a.
Ordnungsstrafen der Auf-
 sichtsbehörden I 88; — gegen
 Gemeindevertreter I 88.
Ortsbehörde, Gemeindevor-
 stand I, 58.
Ortsgesetz zur allgemeinen
 Regelung der Gemeindever-
 hältnisse I 2; — Einführung
 der Verpflichtung der Ge-
 meindemitglieder I 16; —
 Feststellung der Zahl der
 Gemeindeältesten und Ge-

meindevertreter I 18; — Ein-
 führung von Ersatzmännern
 I 18; — Einführung der
 Wählbarkeit der Jorenser
 I 25; — Verteilung der Ge-
 meindevertreter auf die ein-
 zelnen Klassen I 18; — Be-
 stimmung über die Mehrheit
 b. Gemeindevertreterwahlen
 I 35; — Einführung der
 öffentlichen Gemeinderats-
 sitzungen I 56; — Bestim-
 mungen über Schwankungen
 im Einkommen der Stimm-
 berechtigten I 41; — Bestim-
 mungen über die Entschä-
 digung des Gemeindevor-
 stands oder des Gemeinde-
 ältesten I 51; — Regelung
 nach den Sondervorschriften
 für größere Gemeinden
 I 69, 70; — Regelung der
 Gehaltsverhältnisse usw. der
 Gemeindebeamten und -be-
 diensteten I 74; — Bestellung
 gemischter Ausschüsse I 77;
 — Bestimmungen über Be-
 schlußfassung in nichteigent-
 lichen Gemeindeangelegen-
 heiten I 78; — Genehmigung
 durch die Aufsichtsbehörde
 I 90.

Ortspolizei des Gemeindevor-
 stands I 62.

P

Paßkarten, Ausstellung I 76.
Pensionen I 16h, II 6.
Persönliche Dienstleistungen
 I 16i.
Polizeiangelegenheiten, all-
 gemeine Anordnungen des
 Gemeindevorstands I 57, 58.
Polizeiaufsicht, Einfluß auf
 Stimmrecht I 23; — unter-
 stellte Personen I 62g.

Polizeipflege, zwangsweise Übertragung an andere Gemeinden I 7, 8.

Polizeiregulative I 58.

Polizeistunde, Aufsicht darüber I 62d.

Polizeiverwaltung bei Enklaven I 6, 8.

Privatwaldungen als selbständige Gutsbezirke I 79.

Protokolle bei Gemeindevertreterwahlen I 54; — über Gemeinderatsbeschlüsse I 54.

R

Rechenschaftsberichte der Gemeindeverbände II 18.

Rechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinde und Gemeinderat I 60.

Regulative des Gemeindevorstandes I 58.

Reichsgrundstücke in Gemeindeverbänden II 8.

Reinigung öffentlicher Verkehrsräume I 62b.

Reisepässe, Ausstellung I 76.

Rittergüter als selbständige Gutsbezirke I 79.

Rücklagen für Notstände I 13

Ruhe, öffentliche, Erhaltung I 62a.

Ruhestandsunterstützung der Gemeindeverbandsbeamten II 6.

S

Schadenfeueranzeigen I 62h.

Schankstätten, Beaufsichtigung I 62d.

Schlägereien, Einschreiten gegen S. I 62g.

Schlösser, königliche, selbständige Gutsbezirke I 79, 81; — in Gemeindeverbänden II 8.

Schriften der Gemeinde, Vollerziehung I 60.

Schuldenaufnahme der Gemeindeverbände II 7.

Schuldentilgung der Gemeinden I 14.

Schulgemeinden, Beitritt zu Gemeindeverbänden II 21.

Selbständigkeit, Verlust, Einfluß auf Stimmrecht I 23.

Selbstverwaltung der Gemeinden I 3.

Seuchen, Abwendungsmaßregeln I 62c.

Sicherheit der Person, Fürsorge I 62a.

Sicherheitspolizei des Gemeindevorstandes I 62a ff.

Sittenpolizei des Gemeindevorstandes I 62d.

Sitzungspolizei in größeren Landgemeinden I 70.

Sonderbenutzungsrechte, Genehmigung der Einräumung I 90.

Sondervertretung im Gemeinderat I 18.

Sondervorschriften für größere Landgemeinden I 69 bis 77.

Sonntagsfeier, Beaufsichtigung I 62d.

Spiel, verbotenes, Einschreiten gegen solches I 62d.

Staatsfiskus als Gemeindeglied I 15; — Heranziehung zu den Gemeindeleistungen I 16m.

Staatsgrundstücke in Gemeindeverbänden II 9.

Staatswaldungen, selbständige Gutsbezirke I 79.

Städte in Gemeindeverbänden II 2, 3, 4.

Stammvermögen I 9; — Zufluß zu diesem I 10; — Genehmigung der Verminder-

zung durch die Aufsichtsbehörde I 90.

Stellvertreter bei Sondervertretung im Gemeinderat I 18.

Stellvertretung d. Gemeindevorstands I 66.

Steuereinnahmer, Annahme I 57.

Steuerrechte, Einfluß auf Stimmrecht I 23.

Stiftungen, gemeinnützige, als Gemeinderatsmitglieder I 15.

Stimmberechtigung der Gemeindemitglieder I 22.

Stimmrecht, Ausschluß I 23; — persönliche Ausübung I 24; — Entziehung bei Wahlanahmeverweigerung I 27.

Stimmzettel bei Gemeindevortreterwahlen I 33; — Behandlung nach der Gemeindevortreterwahl I 38.

Strafandrohungen des Gemeindevorstands I 64 (58).

Strafbefugnisse d. Gemeindevorstands, Erweiterung I 65.

Strafgesetze, Einschreiten des Gemeindevorstands bei deren Verletzung I 621.

Strafhaft, Einfluß a. Stimmrecht I 23.

Strafverfahren, Einfluß auf Stimmrecht I 23.

Strafverfügungen (Strafhöhe) d. Gemeindevorstands I 64; — Abgabe zum Erlaß solcher an die Amtshauptmannschaft I 64.

T

Tabakrauchen, verbotenes, Aufsicht über T. I 621.

Tanzstätten, Aufsicht I 62 d.

Tilgungsplan für Gemeindefschulden I 14.

U

Ananfassige, Einteilung in Klassen I 70; — Vertretung im Gemeinderat I 18.

Ananfassige Gemeindevortreter in größeren Landgemeinden I 70.

Anfalluntersuchungen durch den Gemeindevorstand I 76.

Untersuchungshaft, Einfluß auf Stimmrecht I 23.

Urkunden der Gemeinde, Verwahrung I 58.

V

Väter als Gutsvorsteher I 82.

Verantwortlichkeit des Gemeindevorstands und des Gemeindevorstandes I 67; — d. Gemeindevortreter I 67.

Verbandsatzung für Gemeindevverbände II 2; — Genehmigung II 2a, b, c; — der Gemeindevverbände, Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt II 5, Bestimmungen über Wählbarkeit der Vorstandsmitglieder II 13 (2); — den Austritt der Mitglieder II 9, Auflösung II 9, 10; — Erlaß durch das Ministerium des Innern bei Zwangsbildung II 8; — bei großen wirtschaftlichen Gemeindevverbänden II 11, 12, 14, 15, 17.

Verbandsversammlung bei Gemeindevverbänden II 17, 18.

Vereine als Gemeindemitglieder I 15.

Vereinigung mehrerer Landgemeinden miteinander I 7; — mit ein. Stadtgemeinde I 7.

Vergnügungen, öffentliche, Beaufsichtigung I 62 d.

Verhandlungsraum bei öffentlichen Gemeinderatssitzungen I 71.

Verkehrssicherung, Fürsorge dafür I 62 b.

Verpflichtung der Gemeindeglieder I 16; — des Gemeindevorstands und des Gemeindegältesten I 50.

Verunglückte, Fürsorge für solche I 62 c.

Vormünder als Gutsvorsteher I 82.

Vorstand bei wirtschaftlichen Gemeindeverbänden II 13, 14.

W

Waffenführung, Einschreiten I 62 g.

Wählbarkeit der Gemeindeglieder I 25.

Wahlbekanntmachungen I 32.

Wahlbezirke I 28.

Wahldauer der Gemeindevertreter I 43.

Wahlergebnis, Bekanntmachung I 40.

Wahlgehilfen I 28.

Wahlhandlung, Öffentlichkeit I 32.

Wahllisten der Stimmberechtigten und Wählbaren I 29; — Schluß I 31; — bei Ergänzungswahlen I 44.

Wahlvorsteher I 28.

Waldungen der Gemeinde I 10, 12.

Wartegeld I 16 h.

Wasserläufe, öffentliche, Fürsorge I 62 b.

Wegebau u. -unterhaltung, Fürsorge I 62 b.

Werteffekten der Gemeinde, Verwahrung I 58.

Wirtschaftliche Gemeindeverbände, größere II 11—18.

Z

Zwangsmassregeln der Aufsichtsbehörden I 89.

Zwangswise Bildung von Gemeindeverbänden II 8.

Zwangswise Umbezirkungen I 7, 8.

Rößberg'sche Verlagsbuchhandlung
Arthur Rößberg, Leipzig

Soeben erschienen:

Der Gemeindebeamte. Ein Abriß des Sächsischen Verfassungs- u. Verwaltungsrechts mit besonderer Berücksichtigung des Gemeindeverwaltungsrechts zur Vorbereitung auf die Expedienten- und Sekretärprüfung von Dr. jur. **Erich Merkel**, Stadtrat in Annaberg. **Zweite Auflage.** In Leinwand gebunden M. 6.—

Die zweite Auflage dieses so günstig aufgenommenen Buches berücksichtigt die Neuerungen, die hauptsächlich die Reichsversicherungsordnung, das Angestelltenversicherungsgesetz, das sächsische Wasser-, Fürsorgeerziehungsgesetz, Gemeinde-, Kirchen- und Schulsterngesetz u. a. m. gebracht haben. Der Text hat auch im übrigen mannigfache Ergänzungen und Erweiterungen erfahren, insbesondere sind die Hinweise auf die Gesetze vermehrt und auf mehrfachen Wunsch ein Sachregister beigelegt worden.

Verfassungs- und Verwaltungsrecht

des Deutschen Reiches und des Königreichs Sachsen in seinen Grundzügen dargestellt von Dr. **Otto Fischer**, Wirklichem Geheimen Rat. **Dreizehnte Auflage.** M. 2.50 (25 Exemplare je M. 2.25).

Das Buch ist zur Vorbereitung für die Prüfungen aller Beamten unentbehrlich. Die seit der letzten Auflage eingetretenen zahlreichen und zum Teil tiefgreifenden Veränderungen sind in der neuen Auflage berücksichtigt.

Das Armenrecht im Königreich Sachsen, enthaltend das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz nebst den damit in Verbindung stehenden Reichsgesetzen und der einschlagenden sächs. Gesetzgebung mit Erläuterungen. Bearbeitet von Dr. **J. Keller**, Geh. Regierungsrat im Ministerium des Innern. **Zweite, vermehrte Auflage.** Gebunden M. 7.—

Die neue Auflage enthält mehrfache Ergänzungen und erweiterte Erläuterungen. Auch ist die Armenordnung mit Anmerkungen versehen worden.

Rosßberg'sche Verlagsbuchhandlung,
Arthur Rosßberg, Leipzig.

Das deutsche Vormundchaftsrecht. Von M. Hallbauer, Senatspräsidenten, und N. Thieme-Garmann, Oberjustizrat.
Zweite Auflage. Gebdn. M. 3.40.

Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit: Ein prächtiges Buch, das eigentlich auf Staatskosten der Vormundschaftsrichter jedem Vormunde, den er ernannt, auszuhändigen sollte. Zum mindesten möge er nicht unterlassen, es jedem dringend zur Anschaffung zu empfehlen. Es lohnt sich! In seltener Klarheit und Vollständigkeit wird in knapper und doch durchaus verständlicher Weise das Wissensnötige gegeben.

Das deutsche Erbschaftsrecht. Von M. Hallbauer, Senatspräsidenten.
Zweite Auflage. Gebdn. M. 4.—

Juristisches Literaturblatt: Die Vorzüge dieses populären Beraters in allen Fragen, die dem Erben entgegenreten, sind bereits bei der 1. Auflage hervorgehoben worden. Es gibt kein Werk, das dem rat-suchenden Laien und ebenso dem jüngern Juristen zur ersten Information mehr empfohlen werden könnte.

Das deutsche Testamentenrecht. Von M. Hallbauer, Senatspräsidenten.
Dritte Auflage. Gebdn. M. 3.40.

Fischers Zeitschrift für Verwaltung: Die Vorzüge der Hallbauerschen Rechtsbücher sind in besonderem Maße auch seinem Testamentenrechte zu eigen. Das Werkchen kann daher allen, die sich über Fragen aus dem Testaments- und Erbschaftsrecht orientieren wollen, warm empfohlen werden. Mit Nutzen wird es namentlich auch von den Bürgermeistern und Gemeindevorständen gebraucht werden können.

Das deutsche Hypothekenrecht. Von M. Hallbauer, Senatspräsidenten.
Zweite Auflage. Gebdn. M. 4.—

Leipziger Zeitung: Der Leitfaden hat überall die größte Anerkennung gefunden. Die klare, im besten Sinne des Wortes volkstümliche Darstellung macht ihn auch für den Nichtjuristen zu einem unschätzbaren Ratgeber und es sollte niemand versäumen, ihn zu befragen, der irgendwie mit Hypotheken zu tun hat.

Das deutsche Grundstücksrecht (mit Ausnahme des Hypothekenrechts).
Von M. Hallbauer, Senatspräsidenten. Gebdn. M. 3.40.

Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit: In klarer, überaus anschaulicher Weise wird das Grundstücksrecht in allgemein verständlicher Sprache auf wissenschaftlicher Grundlage und mit ständiger Rücksicht auf die Bedürfnisse des Lebens dargestellt. Das auch recht gut ausgestattete Werk kann sonach als ein hervorragender Leitfaden bestens empfohlen werden.

Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Roßberg
Leipzig

Vollständig liegt vor:

Die Gesetzgebung des Königreichs Sachsen 1818—1910

Neue Bearbeitung, besorgt von

Wilhelm Kranichfeld

Oberjustizrat

5 Halbfranzbände 116 Mark

Das Werk gibt nunmehr den Stand der sächsischen Gesetzgebung für die Gegenwart vollständig wieder und bildet ein unentbehrliches Handbuch für jede Behörde und jeden Juristen. Auf Wunsch wird Verteilung des Betrags auf zwei bis drei Rechnungsjahre gestattet.

Handbibliothek

Herausgeber: Mag Hallbauer, Senatspräsident am Kgl. Sächs. Oberlandesgericht, und Dr. Walter Schelcher, Geh. Rat u. Ministerialdirektor im Kgl. Sächs. Min. d. J.

Neuerscheinungen des letzten Jahres:

a) für das Reich.

Dannenberg, Saenel und Stempel, Reichsversicherungsordnung . . .	„	10
Gensel, Unsere Juristensprache . . .	„	7
Hennig, Reichsversicherungsordnung	„	10
Lange, Haftpflichtgesetz	„	6
Maudtsch, Strafgesetzbuch. Textausgabe. 3. Aufl.	„	11
Pauske, Konfursverwalter. 2. Aufl. . .	„	8
Vörschel, Gerichtskosten gesetz. Textausgabe. 3. Aufl.	„	5
— Handausgabe. 3. Aufl.	„	5
Reinhard, Zwangsversteigerungsgesetz. 4. Aufl.	„	13
Rosenkatz, Reichsstempelgesetz. 2. Aufl. . .	„	10
v. Schroeder, Reichs-Preßgesetz	„	10
Troitzsch, Versicherungsgef. f. Angest. . .	„	12
Warneer, BGB. 3. Aufl.	„	3
— BPD. 3. Aufl.	„	13
— RD.	„	7

b) für das Königreich Sachsen.

Böhme, Stempelsteuergesetz. Textausgabe. 2. Aufl.	„	10
Breit, Sächs. Ausführungsbestimmungen. 3. Aufl.	„	3
v. Feilitzsch, Forst- und Feldstrafgesetz. 2. Aufl.	„	4
v. Haebler, Wegerecht	„	13
Hedrich, Wohnungsgeldzuschüsse. 2. Aufl. . .	„	3
Keller, Armenrecht. 2. Aufl.	„	1
Kloß, Beurkundungsweise und Notariat	„	2
Loze, Jagd- und Fischereigesetze. 4. Aufl.	„	7
Märkerl, Der Gemeindebeamte. 2. Aufl.	„	4
Oppy, Brandversicherungsgesetz	„	2
Sadler, Einkommensteuergesetz. 3. Aufl.	„	3
Sahlle, Berggesetz	„	2

Bei Bezug von mindestens 10 Exemplaren eines Bandes treten Partiepreise ein.

- 242** Abzahlungsgeschäfte. — Das Reichsgesetz, betr. die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894. Erläutert von Dr. Ludwig Fuld, Justizrat. 1894. — 80.
- 181** Anwalt. — Die Tätigkeit des Anwalts. Herausgegeben von Dr. jur. Eugen Lange, Staatsanwalt. 1906. gebd. 6.—
- 275** Apothekengesetzgebung im Königreich Sachsen. Auf Grund der zurzeit gültigen Gesetze u. Verordnungen einschl. der reichsgesetzlichen Bestimmungen bearbeitet von Medizinalrat Prof. Dr. S. Kunz-Krause, Professor a. d. Tierärztl. Hochschule, Kgl. Sächs. Apothekenrevisor. 2 Bände. 1908—1912. gebd. 15.—
- 176** Arbeiterversicherung siehe Reichsversicherungsordnung 3.—
- 281** Armenrecht im Königreich Sachsen. enth. das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz nebst den damit in Verbindung stehenden Reichsgesetzen und der einwgl. sächsischen Gesetzgebung, mit Erläuterungen. Bearbeitet von Dr. F. Keller, Geh. Regierungsrat. 2. Aufl. 1913. gebd. 7.—
- 167** Arzteordnung, Kgl. Sächs., vom 15. August 1904 nebst den zugehörigen Ausführungsvorschriften, insbes. der ärztlichen Standes- und Ehrengerichtsordnung. Mit Erläuterungen hrsg. von Dr. A. Rumpff, Geh. Rat. 1904. gebd.. . . . 3.—

Juni 1913.

- 116** Ärztliche Gebührenordnung, Kgl. Sächs. — Gebührentaxe für ärztliche und zahnärztliche Privatpraxis. Herausgegeben von Dr. Rudolf Ffinzer, Kgl. Bezirksarzt in Plauen i. V. 2. Aufl. 1913. ca. 1.—
- 220** Ärztliche Prüfungsordnung. Im amtlichen Auftrage bearbeitet von M. Frhr. von Welsk, Regierungsrat im Kgl. Sächs. Kultusministerium. 1902. gebd. 1.50.
- 230** Ausschluss der Öffentlichkeit. — Gesetz, betr. die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, vom 5. April 1888. Erläutert von S. S. Stamm, Geh. Rat. 1888. 1.20.
- 88** Auswanderungsgesetz vom 9. Juni 1897. Herausgegeben und mit erläuternden Vorbemerkungen versehen von M. Galtbauer, Senatspräsidenten. 1897. — .50.
- 251** Auswanderungsgesetz vom 9. Juni 1897 nebst den dazugehörigen Ausführungs Vorschriften. Herausgegeben von M. Hans Klöpper, Leiter der öffentlichen Auskunftsstelle für Auswanderer in Dresden. 1898. gebd. 3.60.
- 383** Ausweisung bestraffter Personen in Sachsen. — Das Recht der Polizeibehörden im Königreiche Sachsen zur Ausweisung bestraffter Personen. Herausgegeben von A. Wengler, Oberregierungsrat. 1890. 1.20.
- 122** Baugesetz, Kgl. Sächs., vom 1. Juli 1900 in der Fassung von 1904. Tertausgabe mit Anmerkungen, nebst sonstigen für Bauende wichtigen Bestimmungen. Herausgegeben von Dr. Walter Troitzsch, Stadtrat in Würzen. 2. Aufl. 1904. gebd. 2.—.
- 326** Baugesetz, Kgl. Sächs., vom 1. Juli 1900 in der Fassung von 1904. Handausgabe mit den zugehörigen Bestimmungen, ausführlichen Erläuterungen und Sachregister, bearbeitet von Dr. A. Kumpelt, Geheimem Räte. 4. Aufl. 1911, gebd. 6.—.
- 299** Bausicherungsgesetz. — Gesetz über die Sicherung der Bauordnungen vom 1. Juni 1909. Erläutert von Dr. C. Sittig, Rechtsanwalt, und Dr. F. Hartung. 1911. gebd. 4.50.
- 149** Beamten-Ansalfürsorgegesetz, Kgl. Sächs., vom 1. Juli 1902. Herausgegeben von Dr. Gerh. Börner, Rechtsanwalt. 1903. kart. 1.20.
- 381** Berggesetz, Kgl. Sächs., vom 31. August 1910. Mit Anmerkungen von Dr. G. S. Wähle, Geheimem Rat, Ministerialdirektor. 1911. gebd. 9.—.
- 204** Beurkundung des Personenstandes in Sachsen siehe Standesamt. gebd. 6.—.
- 46** Beurkundungswesen und Notariat im Königreiche Sachsen von Dr. B. Klotz, Geh. Finanzrat. 2. Aufl. 1913. gebd. 5.—.
- 56** Binnenschiffsahrtsrecht. — Die Reichsgesetze, betr. die Binnenschifffahrt und die Flößeret. Tertausgabe mit den ergänzenden Bestimmungen anderer Gesetze von Dr. Max Mittelstein, Oberlandesgerichtsrat in Hamburg. 1900. gebd. . 1.50.
- 57** Binnenschiffsahrtsrecht. Von Dr. Max Mittelstein, Oberlandesgerichtsrat in Hamburg. 2. Auflage. Band I. Reichsrechtliche Bestimmungen. 1903. gebd. . 12.—.
- 132** — — Band II. Nicht-reichsrechtliche Bestimmungen. 1900. gebd. . . 10.—.
- Binnenschiffsahrtsrecht. — Die Reichsgesetze, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt und der Flößeret, erläutert von B. Förtsch, Senatspräsident am Reichsgericht. 2. Aufl. 1900. gebd. 9.—.
- 282** Börsengesetz. Erläutert von O. Bernstein, Rechtsanwalt beim Kammergerichte. 1910. gebd. 6.—.
- 347** Brandversicherungsgesetz, Kgl. Sächs., vom 1. Juli 1910 nebst Ausführungsverordnung, Dienstweisung usw. Mit Erläuterungen herausgegeben von Dr. C. Oppe, Regierungsrat im Kgl. Sächs. Ministerium des Inneren. 1911. geb. 6.—.
- 422** Brandversicherungswesen, das sächsische. Ein Leitfaden für Hausbesitzer und Hypothekengläubiger in Frage und Antwort herausgegeben von O. Bösch, Sekretär der Kgl. Brandversicherungskammer. 1911. kart. 1.40.
- 246** Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einföhrungsgesetz. Tertausgabe mit Sachregister. 2. Aufl. 1900. gebd. 3.—.

- 79** Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Textausgabe nebst Sachregister bearbeitet von **Max Hoffbauer**, Senatspräsidenten. 5. Aufl. 1908. gebd. 2.—
- 202** Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Nebst Grundbuchordnung und Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Textausgaben mit Sachregistern. 1900. gebd. 4.—
- 174** Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz, erläutert durch die Rechtsprechung von **Dr. Otto Warnerer**, Amtsgerichtsrat in Leipzig. 3. Aufl. 1911. gebd. 8.—
- 419** Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich. — Sächsische Ausführungsbestimmungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch und den Nebengesetzen. Textausgabe mit Anmerkungen herausgegeben von **Dr. James Breit**, Rechtsanwalt. 3. Aufl. 1913. gebd. 8.—
- 301** Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen. Herausgegeben von **Dr. Bernd Franke**, Oberlandesgerichtsrat. 3. Aufl. 1892. gebd. 5.70
- 6** siehe **A** und **3**.
- 369** Dampfkesselgesetze, **Agl. Sächs.** — Die im Königreiche Sachsen geltenden Bestimmungen über Dampfkessel. Herausgegeben von **A. Morgenstern**, Geh. Rat. 4. Aufl. Bearbeitet von **E. E. Schütte**, Geh. Regierungsrat. 1910. gebd. 4.80
- 269** Disziplinarwesen in Sachsen unter besonderer Berücksichtigung der Mitwirkung des Grundbuchrichters. Von **A. Lehmann**, Amtsrichter. 1908. gebd. 4.—
- 134** Dissidentengesetz, **Agl. Sächs.** — Die **Agl. Sächs.** Gesetze und Verordnungen, betr. die Dissidenten und die religiösen Sekten. Erläutert von **Dr. Franz Böhm**, Geheimem Räte. 1901. kart. 1.80
- 103** Eherecht, Das deutsche. Gemeinverf. Darlegung der Vorschriften über Schließung und Trennung der Ehe und die rechtl. Beziehungen der Eheleute zueinander. Von **M. Hoffbauer**, Senatspräsidenten, u. **Dr. E. Mannsfeld**, Oberlandesgerichtsrat. 1900. gebd. 2.50
- 43** Einkommensteuergesetz, **Agl. Sächs.**, vom 24. Juli 1900 nebst Ausführungsverordnung und Instruktion. Zum Handgebrauch für das steuerzahlende Publikum zusammengestellt von **L. F. Ludwig-Wolf**, Stadtrat in Leipzig. 3. Aufl. 1908. gebd. 1.40
- 160** Einkommensteuergesetz, **Agl. Sächs.** Erläutert von **Dr. Paul Waackler**, Senatspräsidenten am **Agl. Sächs.** Oberverwaltungsgericht. 3. Aufl. 1912. gebd. 6.—
- 45** Einkommensteuergesetz, **Agl. Sächs.** — Ratgeber in Einommensteuerfällen. Eine Anleitung zur Deklaration und Reklamation nebst Stifstafel und Beispielen. Bearbeitet von **Gustav Schäfer**, Kammerat. 7. Aufl. 1901. kart. 1.25
- 170** Einkommensteuergesetz, **Agl. Sächs.** — Die sächsische Einkommens- und Ergänzungsteuer in Frage und Antwort von **Gustav Schäfer**, Kammerat. 1905. kart. 1.—
- 296** Eisenbahn-Verkehrsordnung, Deutsche, vom 23. Dezember 1908. Handausgabe mit Erläuterungen von **Dr. Th. Mittel**, Finanzassessor. 1910. gebd. 4.—
- 143** Enteignungsgesetz, **Agl. Sächs.**, vom 24. Juni 1902 nebst der Ausführungsverordnung und den sonst gültigen besonderen enteignungsvrechtlichen Bestimmungen. Erläutert von **Dr. Walter Schäfer**, Geh. Rat u. Ministerialdirektor. 1903. gebd. 2.—
- 430** Enteignungsgesetz, **Agl. Sächs.** Herausgegeben von **H. Gämlich**, Gerichtsekretär. 1903. gebd. 2.80
- 102** Erbschaftsrecht, Das deutsche. Ein Leitfaden durch das Erbschaftsrecht und ein Hilfsbuch für alle, die sich als Erben, Vermächtnisnehmer, Nachlasspfleger, Testamentvollstrecker u. dgl. mit einer Erbschaft zu beschäftigen haben. Von **Max Hoffbauer**, Senatspräsidenten. 2. Aufl. 1906. gebd. 4.—
- 187** Erbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906. Erläutert von **Dr. Albrecht Hoffmann**, Geh. Oberregierungsrat und vortr. Räte im Reichsfinanzamt. 1906. gebd. 5.—
- 431** Erbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906. Herausgegeben von **H. Gämlich**, Gerichtsekretär. 1906. gebd. 2.—
- 154** Ergänzungsteuergesetz, **Agl. Sächs.**, nebst Ausführungsverordnung und Instruktion. Zum Handgebrauch zusammengestellt von **L. F. Ludwig-Wolf**, Stadtrat in Leipzig. 2. Aufl. 1907. gebd. 1.40
- 150** Ergänzungsteuergesetz, **Agl. Sächs.** Erläutert von **Ernst Juss**, Geheimem Räte im **Agl. Sächs.** Finanzministerium. 2. Aufl. 1913. gebd. 6.—

- 147** **Ergänzungssteuergesetz, Kgl. Sächs.** Ein Leitfaden durch das Gesetz und ein Hilfsbuch für alle, die sich damit befassen müssen. 2. Ausg. 1907. gebd. 1.40.
- 170** **Ergänzungssteuergesetz, Kgl. Sächs.** — Die sächsische Einkommens- und Ergänzungssteuer in Frage und Antwort von **Kustav Schäfer**, Kammerrat. 1905. kart. 1.—.
- 115** **Familienanwartschaften im Königreich Sachsen.** — Gesetz über die Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900. Handausgabe von **Dr. S. Börner**, Präsidenten des Kgl. Sächs. Oberlandesgerichts. 1901. gebd. 3.—.
- 264** **Feuerbestattung in Sachsen.** — Das Kgl. Sächs. Gesetz, die Feuerbestattung betr., vom 29. Mat 1906. Mit Erläuterungen Hrsrg. von **Dr. Franz Böhm**. Geh. Rate. 1908. kart. 2.—.
- 284** **Feuerversicherung.** — Das Recht der Feuerversicherung. Ein Leitfaden für Fachleute, Juristen und das Publikum von **Dr. Rud. Süttner**, Gerichtsassessor a. D. Leiter der Städtischen Rechtsauskunftsstelle in Essen. 1908. gebd. 3.40.
- 297** **Feuerversicherung in Sachsen.** — Die Mobiliar-Feuerversicherung im Königreich Sachsen (Vandesrechtliche und reichsrechtliche Vorschriften). Handausgabe mit Erläuterungen von **Dr. E. Oppe**, Regierungsrat. 1910. gebd. 3.—.
- 372** **Fischereigesetze, Kgl. Sächs.,** siehe Jagdgesetze 6.—.
- Fischereigesetze, Preussische.** Bearbeitet von **Otto Koke**, Bürgermeister a. D. 1900. kart. 2.40.
- 152** **Fleischbeschauengesetzgebung des Deutschen Reichs und des Königreichs Sachsen.** Zusammenge stellt und erläutert von **Dr. Richard Edelmann**, Kgl. Sächs. Landes tierarzt, Professor an der Kgl. Tierärztl. Hochschule. 1903. gebd. 4.—.
- 405** **Forst- u. Feldstrafgesetz, Kgl. Sächs.,** vom 26. Februar 1909. Mit Erläuterungen herausgegeben von **Dr. S. von Heitisch**, Geh. Justizrat. 2. Aufl. 1912. gebd. 3.20.
- 69** **Fortbildungsschulwesen des Königreichs Sachsen in seinen gesetzlichen Bestimmungen.** Herausgegeben von **Dr. S. Stoerl**. 1896. kart. 2.—.
- 261** **Frachtrecht** siehe Transportgesetzgebung 2.—.
- 258** **Freiwillige Gerichtsbarkeit.** — Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mat 1898. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. 1899. kart. —60.
- 188** **Freiwillige Gerichtsbarkeit.** — Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit den einschl. reichsgesetzl. Bestimmungen, erläutert durch die Rechtsprechung von **Martin Dittich**, Landrichter. 2. Aufl. 1906. geb. 2.40.
- 148** **Freiwillige Gerichtsbarkeit.** — Die den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (mit Ausschluß der Grundbuchsachen) und das Hinterlegungswesen. Vom Geh. Justizrat **Dr. Frese** in Weitzel. 1903. gebd. 9.—.
- 292** **Fürsorgeerziehungsgesetz, Kgl. Sächs.,** mit den Ausführungsbestimmungen. Erläutert von **Dr. R. Blase**. Geh. Regierungsrat im R. S. Ministerium d. J. 2. Aufl. 1913. gebd. ca. 5.—.
- 116** **Gebührenordnung für sächs. Ärzte** siehe **Ärztliche Gebührenordnung** 1.—.
- 67** **Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige** siehe **Geri chtskostengesetz** 1.60.
- 402** **Gebührenordnung für Ortsgerichtspersonen** vom 1. November 1892 mit den dazu gehörigen Verordnungen vom 2. und 4. November 1892. 1893 —30.
- 213** **Gebührenordnung für Rechtsanwälte.** An der Hand der Rechtsprechung erläutert von **Dr. Martin Drucker**, Rechtsanwalt. 1904. gebd. 4.—.
- 398** **Geistliche, Sächs.** — Die Pensionsgesetze für die evangelischen Geistlichen und die Disziplinarordnung für die evang.-luth. Landeskirche im Königreich Sachsen. Herausgegeben von **Dr. S. Waentig**, Geh. Rat im Kult.-Min. 1893. kart. 2.10.
- 287** **Gemeindebeamte.** Ein Abriss des sächsischen Verwaltungsrechts mit besond. Berücksichtigung des Gemeindeverwaltungsrechts von **Dr. Erich Merkel**, Stadtrat in Annaberg. 2. Aufl. 1913. gebd. 6.—.

- 175** **Gemeindefesteuerung im Königreiche Sachsen.** — Das Recht der Gemeindefesteuerung von **Curt von der Mosel**, Geheimem Räte, 1905. gebd. 1.40.
- 140** **Gemeindevorstände, Sächs.** — Handbuch für die Gemeindevorstände des Königreichs Sachsen von **Dr. jur. E. Raundorf**, Oberverwaltungsgerichtsrat, 3. Aufl., bearbeitet von **Dr. G. Böhm**, Amtshauptmann, 1909. gebd. 10.—
- 114** **Gemeindevorstände, Sächs.** — Formularbuch für Gemeindevorstände. Herausgegeben von **H. A. von Bosse**, weil. Kreisshauptmann, 1885. gebd. 1.75.
- 76** **Genossenschaftsgesetz in der Fassung vom 20. Mai 1898**, erläutert durch die Rechtsprechung von **Dr. Max Rosenthal**, Landgerichtsrat, 3. Aufl. 1909. gebd. 3.—
- 67** **Gerichtskostengesetz, Deutsches**, nebst der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Herausgegeben von **Oskar Förstel**, Gerichtsj sekretär in Meißen. 3. Aufl. 1910. gebd. 1.60.
- 65** **Gerichtskostengesetz, Deutsches**, die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige mit den Entscheidungen des Reichsgerichts und der übrigen Gerichte. Herausgegeben von **Oskar Förstel**, Gerichtsj sekretär in Meißen. 3. Aufl. 1910. gebd. 4.50.
- 124** **Gerichtskostengesetz, Kgl. Sächs.** Herausgegeben von **Dr. Ernst Kaden**, Amtsj gerichtsrat, 2. Aufl., bearbeitet von **Dr. W. Braumann**, Amtsrichter, 1910. gebd. 2.80.
- 206** **Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung vom 20. Mai 1898**, Textausgabe mit alphabetischem Sachregister, 1899. kart. —.60.
- 38** **Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung vom 20. Mai 1898**. Mit Anmerkungen und Verweisungen auf Entscheidungen des Reichsgerichts von **Theodor Siebdrat**, Polizeidirektor in Chemnitz, 2. Aufl. 1898. kart. 1.—
- 94** **Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung vom 20. Mai 1898**. Mit Anmerkungen und Verweisungen auf Entscheidungen des Reichsgerichts und königlich sächsischer Gerichte von **Theodor Siebdrat**, Polizeidirektor in Chemnitz, 1898. 1.60.
- 67** **Gerichtsvollzieher-Gebührenordnung** siehe Gerichtskostengesetz 1.60.
- 130** **Gesellschaften mit beschränkter Haftung.** — Das Reichsgesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit den ergänzenden Bestimmungen anderer Gesetze, erläutert auf Grund der Rechtsprechung von **Dr. Max Rosenthal**, Landgerichtsrat, 2. Aufl. 1911. gebd. 3.—
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung.** — Das Reichsgesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Erläutert von **H. Förstch**, Senatspräsidenten a. Reichsgericht, 2. Aufl. 1899. gebd. 5.—
- 68** **Hefendeordnung für das Königreich Sachsen.** Textausgabe mit Einleitung, Abdruck der darin zitierten Gesetzesstellen und ausführlichem Sachregister von **Dr. Paul Fabner**, Landgerichtsdirektor, 3. Aufl. 1906. kart. —.80.
- 395** **Hefendeordnung für das Königreich Sachsen.** Nach den Quellen und der Rechtsprechung erläutert von **Dr. A. von Bernwitz**, Präsidenten des Kgl. Sächs. Obergerverwaltungsgerichts, 3. Aufl. 1906. gebd. 4.—
- 415** **Handwerkergesetz in der Fassung von 1901** nebst den damit in Verbindung stehenden Kgl. sächs. Vorschriften. Bearbeitet von **Dr. A. von Bernwitz**, Präsidenten des Kgl. Sächs. Obergerverwaltungsgerichts, 2. Aufl. 1901. gebd. 2.—
- 219** **Handwerkordnung für das Deutsche Reich.** Textausgabe mit ausführlichem Sachregister. Herausgegeben von **Dr. W. Troitsch**, Stadtrat, 6. Aufl. 1910. gebd. 2.—
- 313** **Handwerkordnung für das Deutsche Reich.** — Die Reichs-Handwerkordnung nebst den damit in Verbindung stehenden Reichs- und sächsischen Landesgesetzen sowie den einschlägigen Verordnungen. Bearbeitet von **Dr. A. von Bernwitz**, Präsidenten des Kgl. Sächs. Obergerverwaltungsgerichts, 7. Aufl. 2 Bd. 1901. gebd. 20.—
- 82** **Handwerkrechtliche Bestimmungen im Königreiche Sachsen** über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb sowie die staatliche Beaufsichtigung von Fabriken, Werkstätten usw. Mit Anmerkungen versehen von **E. E. Th. Schuppe**, Geh. Regierungsrat im Kgl. Sächs. Ministerium des Innern, 2. Aufl. 1906. gebd. 2.—

- 165** **Gewerbsteuergesetz, Kgl. Sächs.** — Die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen im Königreich Sachsen (Gesetze vom 1. Juli 1878 und 23. März 1880). Erläutert von **Franz Lorey**, Geh. Finanzrath. 1904. gebd. 4.—
- 256** **Grundbuchordnung** vom 24. März 1897 nach der Bekanntmachung vom 20. Mat 1898. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. 1899. kart. —60.
- 86** **Grundbuchordnung.** Mit Erläuterungen und ausführlichem Sachregister herausgegeben von **Dr. Paul Fahnert**, Landgerichtsdirektor. 1897. kart. —75.
- 197** **Grundbuchordnung,** erläutert durch die Rechtsprechung von **Dr. F. Pauwels**, Rechtsanwalt. 1907. gebd. 2.20.
- 286** **Grundbuchordnung.** Für den praktischen Gebrauch im Königreich Sachsen bearbeitet von **Walter Roth**, Amtsgerichtsathuar. 1908. kart. 2.—
- 249** **Grundbuchordnung.** Mit Bemerkungen und mit Hinweisen auf die Gesetzgebung des Königreichs Sachsen, des Herzogthums Sachsen-Altenburg und der Fürstenthümer Reuß versehen von **Wilh. Kranichfeld**, Oberjustizrath. 1897. gebd. 2.—
- 248** **Grundbuchordnung und Gesetz über die Zwangsversteigerung.** Textausgabe mit Einleitungen und Sachregister. 1897. kart. 1.60.
- 177** **Grundstücksrecht, Das deutsche** (mit Ausnahme des Hypothekenrechts). Ein Leitfaden durch das Grundstücksrecht und ein Hilfsbuch für alle, die sich mit Grundstücken zu befassen haben. Von **Max Salkbauer**, Senatspräsidenten. 1905. gebd. 3.40
- 298** **Sastpflichtgesetz.** Erläutert durch die Rechtsprechung von **Dr. S. E. Lange**, Staatsanwalt. 1910. gebd. 15.—
- 285** **Sastpflicht- und Unfallversicherung.** — Das Recht der Sastpflicht- und Unfallversicherung. Ein Leitfaden für Fachleute, Juristen und das Publikum von **Dr. Rud. Hüttner**, Gerichtsassessor a. D., Leiter der Städtischen Rechtsanwaltsstelle in Offen. 1908. geb. 3.40.
- 15** **Handelsgesetzbuch** nebst Einföhrungsgesetz (mit Ausschluß des Seerechts). Textausgabe mit ausführlichem Sachregister von **Friedr. Alb. Bengler**, weif. Oberlandesgerichtsrath. 4. Aufl., besorgt von **Dr. Richard Behrend**, 1897. gebd. 1.60.
- 91** **Handelsgesetzbuch** vom 10. Mat 1897 (mit Einschluß des Seerechts). Mit ausführlichem Sachregister versehen von **Dr. Richard Behrend**. 2. Ausg. 1908. gebd. 2.—
- 194** **Handelsgesetzbuch** (mit Ausschluß des Seerechts), erläutert durch die Rechtsprechung von **Dr. Fritz Gutmann**, Landgerichtsrath. 1907. gebd. 4.80.
- 201** **Handelsgesetzbuch.** — Das Handelsgesetzbuch nebst der Wechselordnung und den sonstigen in das Handelsrecht einschlagenden Reichsgesetzen. Mit Sachregister von **A. E. Fuchs**, Reichsgerichtsrath. 1899. gebd. 4.—
- 255** **Handelsrechtliche Nebengesetze.** Gesetze zum Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums, Wucherergesetz, Börsengesetz, Genossenschaftsgesetz usw. Mit Sachregister von **A. E. Fuchs**, Reichsgerichtsrath. 1899. gebd. 1.80.
- 123** **Handels- und Gewerbekammern in Sachsen.** — Gesetz, betr. die Handels- u. Gewerbekammern, vom 4. Aug. 1900 nebst Ausführungsverordnung. Mit Erläuterungen von **Dr. E. Kaundorff**, Oberverwaltungsgerichtsrath. 1900. gebd. 1.40
- 89** **Handwerkergesetz.** — Gesetz, betr. die Wänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897. Mit erläuternden Vorbemerkungen und ausführlichem Sachregister herausgegeben von **Dr. Paul Fahnert**, Landgerichtsdirektor. 1897 1.—
- 252** **Handwerkergesetz** vom 26. Juli 1897 und die dazu erlassenen Reichs- und sächsischen Landes-Ausführungsbestimmungen. Bearbeitet von **Dr. A. von Bernerik**, Präsidenten des Kgl. Sächs. Oberverwaltungsgerichts. 1898. gebd. 3.40.
- 384** **Sausgesetz, Kgl. Sächs.,** vom 3. Dezember 1837 nebst den Ergänzungsgesetzen. 1890 —60.

- 178** Hypotheken. — Kapitalanlage in Hypotheken. Winke für Kapitalisten, Vormünder und Vermögensverwalter. Mit Entwürfen zu Hypothekenurkunden. Von Dr. F. Koch, Geh. Regierungsrat. 1906. gebd. 1.80.
- 106** Hypothekendarstellungsgesetz vom 13. Juli 1899. Handausgabe mit Anmerkungen von Dr. E. Sillig, Direktor der Leipziger Hypothekendarstellungsbank. 1900. gebd. 2.40.
- 182** Hypothekengläubiger. — Leitfaden für den Hypothekengläubiger im Zwangsversteigerungsgesetz- und Zwangsverwaltungsverfahren von Gemeindevorstand Claus, Gerichtsaktuar a. D. 2. Aufl. 1906. gebd. 4.—.
- 137** Hypothekenrecht, Das deutsche. Ein Leitfaden durch das Hypothekenrecht von Max Sallbauer, Senatspräsidenten. 2. Aufl. 1908. gebd. 4.—.
- 80** Jagdgesetze, Kgl. Sächs. — Gesetze, betr. die Ausübung der Jagd im Königreiche Sachsen. Mit Erläuterungen von Dr. Heinrich Kuhn, Amtsrichter. 1896. kart. 1.80.
- 372** Jagd- und Fischereigesetze, Kgl. Sächs. — Die Kgl. Sächs. Gesetze und Verordnungen über Jagd und Fischerei mit den damit in Verbindung stehenden reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften. Handausgabe von M. Lohse, Geh. Regierungsrat. 4. Aufl., bearbeitet von J. G. Barchewitz-Ritze, Regierungsrat. 1913. gebd. 6 —; Vorzugspreis bis 1. April 1913. 5.—.
- 344** Impfgesetz für das Deutsche Reich vom 8. April 1874 nebst der Ausführungsverordnung für das Königreich Sachsen vom 14. Dez. 1899 sowie allen mit dem Impfwesen in Zusammenhang stehenden Verordnungen. Mit Erläuterungen von Dr. Rudolf Hüniger, Kgl. Bezirksarzt in Plauen i. B. 1900. gebd. 1.60.
- Impfgesetz für das Deutsche Reich. Kommentar von S. Martini, Rechtsanwalt. 1894. 3.80.
- 107** Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen von E. Hennig, Obersekretär beim Kgl. Sächs. Landesversicherungsamt. 1911. gebd. 1.60.
- 300** Juristensprache. — Unsere Juristensprache. Unsere neue Gesetzesprache. Von W. Gensel, Geh. Räte, Vortr. Räte a. D. 1911. gebd. 1.80.
- 180** Kauf nach deutschem Rechte. Ein Leitfaden durch die gesetzlichen Bestimmungen über den Kauf und ein Hilfsbuch für alle, die sich mit Käufen und Verkäufen zu befassen haben. Von Rechtsanwalt Dr. Springer in Leipzig. 1906. gebd. 3.40.
- 166** Kaufmannsgerichtsgesetz vom 6. Juli 1904 nebst den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes. Handausgabe mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister von Ernst Aulka, Amtsrichter. 1904. gebd. 2.40.
- 153** Kinderarbeit. — Reichsgesetz, betr. die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903. Handausgabe mit Anmerkungen und den einschlägigen Bestimmungen anderer Gesetze von Dr. Walter Troitzsch, Stadtrat. 1903. gebd. 1.20.
- 351** Kirchengesetze, Kgl. Sächs., betr. die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche und die Verhältnisse der evang.-luth. Geistlichen. Mit Anmerkungen herausgegeben von Dr. Franz Böhmke, Geh. Räte. 1898. gebd. 3.60.
- 401** Kirchengesetze, Kgl. Sächs. — Die Verfassungsgesetze der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreiches Sachsen. Mit Anmerkungen herausgegeben von Dr. W. Baentig, Geh. Rat im Kultusministerium. 1894. gebd. 8.80.
- 112** Kommunalbeamtengesetz, Kgl. Preuß. — Das Kgl. Preuß. Gesetz, betr. die Stellung und Verjorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899. Bearbeitet von Dr. Franz Arenski, Magistratsrat zu Berlin. 1899. gebd. 1.50.
- 267** Konkursgläubiger und Gemeinschuldner. — Leitfaden für Konkursgläubiger und Gemeinschuldner von Aktuar Karl Hauke, Gerichtsschreiber beim Kgl. Amtsgericht Dresden. 1908. kart. 1.40.
- 208** Konkursordnung und Gesetz, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, nach der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister 1899. kart. 80.
- 93** Konkursordnung. Textausgabe mit den einschlägigen reichsgesetzlichen Bestimmungen hrsg. von Dr. Carl Mannsfeld, Oberlandesgerichtsrat. 1898. gebd. 1.80.
- 196** Konkursordnung, erläutert durch die Rechtsprechung von Dr. O. Warneuer, Amtsgerichtsrat. 1913. gebd. 3.—.

- 163 Konkursverwalter.** — Leitfaden für Konkursverwalter. Ein Handbuch zum praktischen Gebrauche nebst Formularen von **Ulrich Karl Hauke**, Gerichts-
Schreiber beim kgl. Amtsgericht Dresden. 2. Aufl. 1912. gebd. 3.40.
- 192 Hörgesetz, kgl. Sächs.** — Gesetz, betr. die Unterhaltung und Führung der Buch-
bullen vom 30. April 1906. Herausgegeben und mit Erläuterungen versehen von
Dr. S. Langsch, Geh. Regierungsrat im kgl. Sächs. Min. d. J. 2. Aufl. 1908. kart. 2.40.
- 127 Kostenordnung, kgl. Sächs., für Rechtsanwälte und Notare.** Herausgegeben
von **Hob. Franke**, Landrichter. 2. Aufl. 1910. gebd. 1.80.
- 294 Kraftfahrzeuge.** — Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909.
Erläutert von **Max Sallbauer**, Senatspräsidenten am Oberlandesgericht Dresden.
2. Aufl. 1910. gebd. 4.—.
- 191 Kraftfahrzeuge in Sachsen.** — Die im Königreich Sachsen gültigen Bestimmungen
für Kraftfahrzeuge. Textausgabe mit Anmerkungen für Behörden und Kraftfahrer,
hrsg. von **Dr. R. F. Postmer**, Regierungsrat im kgl. Sächs. Min. d. J. 1907. geb. 1.80.
- 156 Krankenversicherung.** / Textausgabe mit kurzen Anmerkungen von **E. Sennig**,
Obersekretär beim kgl. Sächs. Landesversicherungsamt. 1911. gebd. 1.60.
- 280 Kriegsleistungen.** — Die Leistungen für die bewaffnete Macht in Krieg und
Frieden. Eine Zusammenstellung und Erläuterung der reichsrechtlichen
Bestimmungen von **S. Mahn**. 1908. gebd. 3.60.
- 421 Landgemeindeordnung, kgl. Sächs., in der Fassung von 1913.** Textausgabe mit
Sachregister, herausgegeben von **E. Michel**, Amtshauptmann. 1913. kart. ca. —.80.
- 329 Landgemeindeordnung, kgl. Sächs., in der Fassung von 1913, erläutert von**
E. Michel, Amtshauptmann. 1913. gebd. ca. 6.—.
- 10 Landtagswahlgesetz, kgl. Sächs., vom 5. Mai 1909.** Textausgabe mit Einleitung
herausgegeben von **Franz Seltner**, Landgerichtsdirektor. 1909. kart. 1.20.
- 81 Landtagswahlgesetze, kgl. Sächs.** Handausgabe, bearbeitet von **Franz Seltner**,
Landgerichtsdirektor. 1909. gebd. 5.—.
- 283 Lebensversicherung.** — Das Recht der Lebensversicherung. Ein Leitfaden für Sach-
leute, Juristen und das Publikum von **Dr. Rud. Süttner**, Gerichtsassessor a. D.,
Leiter der Städtischen Rechtsauskunftsstelle in Essen. 1908. geb. 3.40.
- 111 Lehrverpflichtungsgesetz, kgl. Preuss.** — Das kgl. Preuss. Gesetz, betr. die Fürsorge
für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen. Er-
läutert von **Dr. S. Zwiak**, Stadtschulinspektor in Berlin. 1900. brosch. —.70.
- 172/173/262/423 Medizinalgesetze des Königreichs Sachsen.** Unter Berücksichti-
gung der Reichsgesetzgebung systematisch geordnet und mit
Erläuterungen versehen von **Medizinalrat Dr. Rudolf Finkler**, kgl. Bezirksarzt in
Blauen t. B. 2. Aufl. 4 Bände. 1905—1911. gebd. 39.60.
- 146 Meisterbüchlein.** Gemeinverständliche Darlegung der für Handwerker wichtigen
gesetzlichen Bestimmungen. Von **Dr. Walter Kroißsch**, Stadtrat in Würzen.
2. Aufl. 1912. gebd. ca. 1.80.
- 25 Mietrecht, Das deutsche.** Von **Justizrat G. Hße**, Landgerichtsrat in Dresden.
2. Aufl. 1910. gebd. 2.40
- Mietrecht.** — Das Recht der Wohnungsmiete. Vier Vorträge von **Dr. Lud-
wig Beer**, Professor an der Universität Leipzig. 1903. 1.80.
- 179 Militärsgesetz vom 2. Mai 1874 in der jetzt gültigen Fassung.** Handausgabe von
S. Walde, Geh. Kriegsrat im kgl. Sächs. Kriegsministerium. 1906. gebd. 2.80.
- 185 Militärpensionsgesetze nebst den Militärhinterbliebenengesetzen und Auszügen aus**
dem Reichsbeamtenengesetz und dem Kriegsinvalidengesetz. Handausgabe von
Dr. Bernh. Söckner, Geh. Kriegsrat im kgl. Sächs. Kriegsministerium. 1906. gebd. 2.50.
- 99 Militärstrafgerichtsordnung, Textausgabe mit ausführlichem Sachregister von**
J. Sturm, Geh. Kriegsrat im kgl. Sächs. Kriegsministerium. 1899. gebd. 1.60.
- 259 Militärstrafgerichtsordnung.** Herausgegeben von **Dr. ur. Fehwell**, Oberkriegs-
gerichtsrat beim kgl. Sächs. Oberkriegsgericht. 1899. gebd. 8.—.

- 96/97** Militärstrafgerichtsordnung. Handausgabe mit Anmerkungen und Sachregister, bearbeitet von **J. Sturm**, Kgl. Sächs. Geh. Kriegsrat, und **H. Walde**, Kgl. Sächs. Oberkriegsrat. 2 Bände. 1899. 1900. gebd. 8.50.
- 7** Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst seinen Nebengesetzen. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von **H. Walde**, Geh. Kriegsrat im Kgl. Sächs. Kriegsministerium. 1899. gebd. 1.80.
- 266** Mündelgeld. — Die im Königreiche Sachsen für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften. Herausgegeben von **Dr. W. Habenicht**, Landrichter in Plauen. 1908. kart. 1.—.
- 90** Nahrungsmittelgesetze, das neue Margarinegesetz vom 15. Juni 1897 und die damit in Verbindung stehenden Gesetze. Mit Erläuterungen herausgegeben von **Dr. A. Wienboldt**, Rechtsanwalt in Leipzig. 1897. kart. 1.80.
- 168** Nahrungsmittelgesetze in Sachsen. — Die im Königreiche Sachsen über den Verkehr mit Nahrungsmitteln usw. geltenden Vorschriften. Handausgabe mit Erläuterungen u. Sachregister v. **Dr. Ernst Wimmer**, Regierungsassessor. 1905. gebd. 2.60.
- 337** Organisationsgesetz, Kgl. Sächs. — Kgl. Sächs. Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., vom 21. April 1873, nebst den damit in Verbindung stehenden Gesetzen und Verordnungen. Handausgabe von **Dr. Felix Bach**, Amtshauptmann. 1905. gebd. 5.—.
- 268** Ortsgerichtspersonen in Sachsen. — Leitfaden f. d. Ortsgerichtspersonen im Königreiche Sachsen. Bearb. v. **Oskar Förstel**, Gerichtsekretär i. Meissen. 1908. gebd. 2.40.
- 237** Patentgesetz, Gesetz zum Schutz von Gebrauchsmustern, Gesetz zum Schutz der Warenzeichnungen nebst den Ausführungsverordnungen und den Abereintommen zwischen dem Reich und Osterreich-Ungarn, Italien und der Schweiz. 1894. — 80.
- 263** Pensionsrecht der sächs. Gemeindebeamten. Handausgabe hrsg. v. **Dr. P. F. Pöschmer**, Regierungsrat im Ministerium des Innern. 1907. gebd. 2.40.
- 204** Personenstandsgesetz siehe Standesamt 6.—.
- 184** Pfandrecht, Das deutsche. Von **Max Falkbauer**, Senatspräsidenten, und **Dr. E. Fuchs**, Rechtsanwalt. 1907. gebd. 3.40.
- 265** Postsendungen. — Haftpflicht der Post- u. Telegraphenverwaltung und ihrer Beamten für Postsendungen, Telegramme und Ferngespräche im Inlands- und Auslandsverkehr. Zusammenstellung u. Erläuterung der sämtlichen gesetzlichen u. Verwaltungsbestimmungen von **Wilf. Memann**, Postsekretär. 1908. gebd. 2.40.
- 225** Pressegesez vom 7. Mai 1874. Für den Handgebrauch nach Rechtsrechnung und Literatur bearbeitet von **Dr. jur. et phil. F. von Schroder**. 1910. gebd. 2.—.
- 141** Private Versicherungsunternehmungen. — Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen nebst Ausführungsverordnungen. Mit Anmerkungen von **Dr. E. Raundorff**, Oberverwaltungsgerichtsrat. 1902. gebd. 3.—.
- 159** Prüfung der sächs. Expedienten. — Die Vorbereitung auf die Expedientenprüfung im Geschäftsbereiche des Kgl. Sächs. Justizministeriums. Bearbeitet von **Oskar Förstel**, Gerichtsekretär in Meissen. 3. Aufl. 1910. gebd. 4.50.
- 200** Prüfung der sächs. Aktuare und Sekretäre. — Die Vorbereitung auf die Aktuar- und die Sekretärprüfung im Geschäftsbereiche des Kgl. Sächs. Justizministeriums. Bearbeitet von **Oskar Förstel**, Gerichtsekretär in Meissen. 1907. gebd. 9.60.
- 48** Prüfungsordnungen für die sächs. Bureaubeamten. 1894 —.60.
- 270** Radfahrverkehr in Sachsen. — Die im Königreiche Sachsen geltenden Bestimmungen für den Radfahrverkehr. Handausgabe zum Gebrauche für Justiz- und Verwaltungsbehörden, Polizeibeamte, Radfahrer, Kraftfahrer und Fahrradindustrielle. Herausg. v. **Dr. W. Hertel**, Reg.-Rat bei d. Kreishauptmannschaft Chemnitz. 1908. gebd. 2.60.
- 211** Rechtsanwaltsordnung. Handausgabe mit den einschlagenden Entscheidungen. Herausgegeben von **Dr. Victor Berger**, Rechtsanwalt. 1901. gebd. 1.80.
- 276** Reichsbeamten-gesetz in der Fassung vom 18. Mat 1907. Handausgabe von **Dr. Alfred Schulze**, Assessor. 1908. gebd. 10.—.

- 216 Reichsstempelgesetz** (Effekten-, Talon-, Wechsel-, Grundstücksübertragungs- u. Fahrartenstempel). Erläutert durch die Rechtsprechung von Dr. M. Rosenthal, Landgerichtsrat, 2. Aufl. 1913. gebd. 6.—
- 433 Reichsstempelgesetz.** Herausgegeben von B. Gämlich, Gerichtsssekretär. 1910. gebd. 3.20.
- 20 Reichstagswahlgesetz** vom 31. Mai 1869 mit dem Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes vom 20. April 1903, 2. Aufl. 1903. fari. —60.
- 176 Reichsversicherungsordnung.** (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung). Textausgabe mit kurzen Anmerkungen von G. Hennig, Obersekretär beim Kgl. Sächs. Landesversicherungsamt. 1911. gebd. 3.—
- 426 Reichsversicherungsordnung** vom 19. Juli 1911 nebst Einführungsgesetz. Handausgabe mit Erläuterungen von Dr. W. Dannenberg, Oberregierungsrat, Dr. A. Haenel, Oberregierungsrat, Dr. B. Stempel, Regierungsassessor. Vollständig in vier Bänden und einem Anlagenband.
 1. Band: 1., 5. u. 6. Buch der RVO, Einführungsgesetz u. Sachregister. 1912. gebd. 10.—
 2. Band: 2. Buch der RVO. (Krankenversicherung). Erläutert von Dr. A. Haenel. 1912. gebd. 10.—
 3. Band: 3. Buch der RVO. (Unfallversicherung). Erläutert von Dr. W. Dannenberg. 1912. gebd. 9.—
 4. Band: 4. Buch der RVO. (Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung). Erläutert von Dr. B. Stempel. 1912. gebd. 6.—
 Anlagenband. 1912. gebd. 5.—
- 272 Scheckgesetz.** Handausgabe mit Erläuterungen von Dr. Bernh. Schießler, Rechtsanwält und Proturist der Dresdner Bank in Dresden. 1908. gebd. . . . 2.40.
- 274 Scheckgesetz.** — Pflichten und Rechte des Bankiers unter dem neuen Scheckgesetz. Von Dr. James Breit, Rechtsanwält. 1908. fari. 1.60.
- 199 Schlachtviehverordnungs-gesetzgebung, Sächs.** Herausgegeben von Dr. Rich. Edelmann, Kgl. Sächs. Landes-tierarzt, Professor an der Tierärztl. Hochschule. 1907. gebd. 1.80.
- 158 Schulwesen, Das höhere, im Königreiche Sachsen.** Gesetze über die Gymnasien, Realschulen und Seminare. Herausgegeben von J. F. Archschar, Geheimem Räte im Kgl. Sächs. Kultusministerium 1903. gebd. 10.—
- 171 Schutzmannsdienst.** — Der Anwärter für den Schutzmannsdienst. Von A. Zehl, Polizeihauptmann in Leipzig. 2. Aufl. 1905 —50.
- 84 Seminar-gesetz, Kgl. Sächs.,** vom 22. August 1876 nebst der Ausführungs-Verordnung, der Seminarordnung und sonstigen auf das Seminarwesen bezüglichen Gesetzen usw. Mit Erläuterungen von Dr. E. Bornemann, Geh. Schulrat a. D. 1897. gebd. 2.—
- 135 Seuchengesetz.** — Reichsgesetz, betr. die Bekämpfung gemeines Krankheiten. Handausgabe mit den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und der Sächs. Ausführungs-Verordnung von Dr. A. Buschbeck, Geh. Med.-Rat. 1901. gebd. . . 1.80.
- 54 Sonntagstrafe im Gewerbebetrieb und Handelsgewerbe.** Nach den reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen für Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen bearbeitet von G. Büttner, Stadtrat. 1895. 3.60.
- 410 Sonntagstrafe im Königreich Sachsen.** Eine Zusammenstellung der einschlägigen Bestimmungen, mit Anmerkungen von G. Post, Regierungsrat. 1895. gebd. 1.80.
- 273 Sparkassen in Sachsen.** — Handbuch für die sächsischen Sparkassen. Eine Sammlung der das Sparkassenwesen betreffenden Verordnungen und Entscheidungen. Herausgegeben von Gottw. Müller. 1908. gebd. 4.80.
- 193 Staatshaushalt und Oberrechnungskammer in Sachsen.** — Die Gesetze, betr. den Staatshaushalt und die Oberrechnungskammer. Textausgabe mit Anmerkungen von Armin Schütze, Oberrechnungsrevisor. 1907. gebd. 1.40.
- 328 Städteordnung, Kgl. Sächs. Revidierte, und Städteordnung für mittlere und kleine Städte** vom 24. April 1873. Herausgegeben von S. A. von Basse, weil. Kreisshauptmann zu Waizen. 5. Aufl. 1898. gebd. 3.20.
- 118 Städteordnung, Kgl. Sächs. Revidierte, und die Städteordnung für mittlere und kleine Städte.** Mit kurzen Anmerkungen herausgegeben von G. Michel, Amtshauptmann. 1901. gebd. 2.—
- 204 Standesamt, Das Kgl. Sächs.** — Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes, mit den Ausführungsbestimmungen für das Königreich Sachsen. Bearbeitet von Dr. Johannes Kändler, Oberbürgermeister in Waizen. 1901. gebd. 6.—

- 289** Stempelsteuergesetz, Kgl. Sächs., und die Vorschriften des Reichsstempelgesetzes über den Reichsstempel von Grundstücksübertragungen. Textausgabe, bearbeitet von Dr. S. Böhme, Geh. Finanzrat. 2. Aufl. 1911. gebd. 3.50.
- 290** Stempelsteuergesetz, Kgl. Sächs. Handausgabe, bearbeitet von Dr. S. Böhme, Geh. Finanzrat und Dr. F. Lorey, Geh. Finanzrat. 1. Bd. 1910. gebd. 8.75. 2. Bd. 1911. gebd. 11.—
- 293** Stempelsteuergesetz, Kgl. Sächs. — Gemeinverständliche Einführung in das neue Stempelsteuerrecht, nebst dem Abdrucke des Gesetzes, herausgegeben von Franz Lorey, Geh. Finanzrat. 1909. gebd. 2.40.
- 432** Stempelsteuergesetz, Kgl. Sächs. Herausgegeben von R. Gämlich, Gerichtsfekretär. 2. Aufl. 1910. gebd. 4.40.
- 295** Steuerbuch, Leipziger. Eine Sammlung der auf das Steuerwesen bezüglichen Ortsgesetzlichen Bestimmungen, zusammengestellt von L. F. Ludwig-Wolf, Stadtrat a. D. 1909. gebd. 2.—
- 17** Strafgesetzbuch. Textausgabe mit ausführlichem Sachregister von Dr. Max Maukisch, Oberlandesgerichtsrat. 3. Aufl. 1912. gebd. 1.40.
- 87** Strafgesetzbuch. Unter bes. Berücksichtigung der sächs. Landesgesetzgebung und der Entscheidungen des Reichsgerichts und des Sächs. Oberlandesgerichts hrsg. von Dr. Max Maukisch, Oberlandesgerichtsrat. 2. Ausgabe. 1900. gebd. 3.60.
- 205** Strafgesetzgebung. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst sämtlichen Strafbestimmungen der anderen Reichsgesetze. Mit Verweisungen und Registern von W. Coermann, Amtsrichter. 1900. gebd. 4.—
- 95** Strafprozeßordnung. Mit Anmerkungen und Verweisungen auf Entscheidungen des Reichsgerichts, sowie systematischem Sachregister von Theodor Siebdrat, Postzeildirektor in Chemnitz. 1898. gebd. 3.—
- 3** Strafprozeßordnung. Mit Anmerkungen und Verweisungen auf Entscheidungen des Reichsgerichts und des Kgl. Sächs. Oberlandesgerichts von Theodor Siebdrat, Postzeildirektor in Chemnitz. (Sächsische Ausgabe.) 1898. kart. 5.—
- 373** Strafrecht, Kgl. Sächs. — Das Kgl. Sächs. Landesstrafrecht. Erläutert von Dr. von Feilitzsch, Oberlandesgerichtsrat. 3 Bände. 1899—1903 22.—
- 189** Tagegelder, Reise- und Anzugskosten in Sachsen. Von Louis Müller, Geheimem Räte, Präsidenten der K. S. Oberrechnungskammer. 2. Aufl. 1907. gebd. 8.—
- Telegraphenwegesetz vom 18. Dez. 1899. Übersichtlich dargestellt und erläutert von Dr. W. Schelker, Geh. Rat im Kgl. Sächs. Ministerium des Innern. 1900. 2.—
- 100** Testamentenrecht, Das deutsche. Ein Leitfaß durch das Testamentenrecht und ein Hilfsbuch für alle, die einen letzten Willen errichten wollen oder dabei mitzuwirken haben. Von Max Hallbauer, Senatspräsidenten. 3. Aufl. 1905. gebd. 3.40.
- 129** Testament. — Das Gemeindefestament. Anleitung für Bürgermeister, Gemeindevorstände und Ortsgerichtspersonen zur Abfassung von Gemeindefestamenten. Von Dr. W. Hertel, Regierungsrat. 1900 75.—
- 261** Transportgesetzgebung. Ein Leitfaß durch das Frachtrecht der Speditoren, Frachtführer, Eisenbahnen, Post- und Telegraphenanstalten, Binnenschiffahrts- und Flößereibetriebe von W. Coermann, Amtsrichter. 1900. gebd. 2.—
- 223** Unfallversicherung. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen von E. Hennig, Obersekretär beim Kgl. Sächs. Landesversicherungsamt. 1911. gebd. 1.80.
- 75** Unlauterer Wettbewerb. — Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. Erläutert von Dr. F. Seyffert, Ratsassessor in Leipzig. 1909. gebd. 2.80.
- 253** Unschuldig Verurteilte. — Die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, nach dem Reichsgesetz vom 20. Mai 1898 erläutert von Dr. Georg Lessing, Geh. Justizrat im Kgl. Sächs. Justizministerium. 1898. gebd. 1.80.
- 169** Unschuldig erlittene Untersuchungshaft. — Das Reichsgesetz, betr. d. Entschädigung für ungeschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 14. Juli 1904, erläutert von Dr. Georg Lessing, Geh. Justizrat im Kgl. Sächs. Justizministerium. 1905. kart. 1.40.
- 198** Urheberrecht. Die Gesetze zum Schutze des geistigen und des gewerblichen Eigentums und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, erläutert durch die Rechtsprechung von Rudolf Mees, Amtsgerichtsrat in Magdeburg. 1907. gebd. 3.60.
- 138** Urheberrecht und Verlagsrecht. — Die neuen Gesetze, betr. das Urheberrecht und das Verlagsrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Erläutert von Rob. Voigtländer. 1901. gebd. 6.—

- 277 Vereinsgesetz** vom 19. April 1908. Unter Berücksichtigung aller bisherigen Bundesgesetzgebungen erläutert von Dr. jur. **F. Adolph**, Regierungsrat im kgl. sächs. Ministerium des Innern. (Reichsausgabe.) 1908. gebd. 3.—
- 279 Vereinsgesetz** vom 19. April 1908 mit der sächs. Ausführungsverordnung. Unter Benutzung der amtlichen Quellen sowie unter Berücksichtigung ergangener Entscheidungen u. der Erfahrungen der Praxis erläutert v. Dr. jur. **F. Adolph**, Regierungsrat im kgl. sächs. Ministerium des Innern. (Sächsische Ausgabe.) 1908. gebd. **2.80.**
- 136 Vereinsrecht, Das deutsche.** Ein Leitfaden durch das Vereinsrecht und ein Hilfsbuch für Vereinsvorstände von **E. G. von Hofe**, Landgerichtspräsident a. D. Zweite Auflage, hrsg. von **M. Hallbauer**, Senatspräsidenten. 1909. gebd. 2.—
- 157 Verfassung des Deutschen Reiches.** Kommentar von **Paul Posener**. 1905. **2.80.**
- 340 Verfassungsgesetze des Königreichs Sachsen** mit Anlagen und einem Anhang. Von Prof. Dr. **E. F. Fricke**. 1895. gebd. **5.30.**
- 138 Verlagsrecht** siehe Urheberrecht 6.—
- 425 Versicherungsvertragsgesetz** für Angestellte vom 20. Dezember 1911. Textausgabe mit Anmerkungen von Dr. **W. Troitzsch**, Stadtrat. 1912. gebd. 1.50.
- 278 Versicherungsvertragsgesetz** vom 30. Mai 1908. Handausgabe von Dr. **G. A. Kurbach**, Direktor der Günstigen Stiftung in Dresden, und Dr. **S. Sauer**, Amtsrichter in Chemnitz. 1908. gebd. 5.—
- 288 Verunstaltung von Stadt und Land.** — kgl. sächs. Gesetz gegen die Verunstaltung von Stadt und Land, erläutert von Dr. **F. Adolph**, Regierungsrat. 1909. gebd. **3.60.**
- 186 Verwaltungskostengesetz, kgl. sächs.** — Gesetz, betr. die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen vom 30. April 1906 nebst den anderen Bestimmungen über das Kostenwesen und den Gesetzesmaterialien. Textausgabe mit Sachregister, hrsg. von **E. Wiche**, Amtshauptmann in Quedlinburg. 1906. gebd. 4.—
- 121 Verwaltungsrechtspflege in Sachsen.** — Das kgl. sächs. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 nebst den einschlagenden Bestimmungen. Textausgabe herausgegeben von Dr. **A. Apelt**, Wirkl. Geh. Rat. 1900. gebd. **2.50.**
- 131 Verwaltungsrechtspflege in Sachsen.** — Das kgl. sächs. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 und die Nebengesetze. Erläutert von Dr. **A. Apelt**, Wirkl. Geh. Rate. 2. Aufl. 1911. gebd. 7.—
- 104 Verwandtenrecht, Das deutsche.** Eine gemeinverständliche Darlegung der Vorschriften über die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern sowie über die gesetzlichen Unterhaltspflichten, die Annahme an Kindes Statt und die Ansprüche unehelicher Kinder. Von **M. Hallbauer**, Senatspräsidenten. 1899. gebd. **2.50.**
- 62 Viehschwendungsgesetz des Deutschen Reiches und des Königreichs Sachsen.** Eine Zusammenstellung der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen. Bearbeitet von **Max Hallbauer**, Senatspräsidenten. 1895. kart. **2.60.**
- 63 Viehschwendungsgesetz des Deutschen Reiches und des Königreichs Preußen.** Eine Zusammenstellung der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen. Bearbeitet von **Max Hallbauer**, Senatspräsidenten. 1895. kart. **1.50.**
- 338 Volksschulgesetz, kgl. sächs.** Herausgegeben von **F. von Seydewitz**. 6. Aufl., besorgt von Dr. **Franz Böhme**, Geheimem Rat. 1910. gebd. 6.—
- Volksschulgesetz, kgl. sächs. Entscheidungen und Verordnungen der obersten Schulbehörde zu dem kgl. sächs. Volksschulgesetz. Mit Genehmigung des kgl. Kultusministeriums herausgegeben. Seit 1—15. 1875—1906. In 3 Bände gebd. **18.—**
- 101 Vormundschaftsrecht, Das deutsche.** Ein Leitfaden durch das Vormundschaftsrecht und ein Hilfsbuch für Vormünder. Von Senatspräsident **Max Hallbauer** und Oberamtsrichter **H. Ehlime-Garmann**. 2. Aufl. 1909. gebd. **3.40.**
- 260 Vormundschaftsrecht** und sein Verfahren nach dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Textausgabe mit erläuterndem Vorwort und Anmerkungen von **G. Jurk**, Amtsgerichtsrat. 1899. gebd. **1.40.**
- 190 Vormundschaftsrichter.** — Leitfaden für den sächsischen Vormundschafts- und Nachsachrichter von Dr. **W. Kadonatz**, Landrichter. 1907. gebd. **1.20.**

- 155** Wahlgesetz. — Die Gesetze über die Wahlen zum Reichstage, zum preussischen Abgeordnetenhaus und zu den preussischen Gemeindevertretungen nebst den Ausführungsbestimmungen. Herausgegeben von Dr. **Franz Aremski**, Magistratsrat in Berlin. 1903. gebd. 2.—
- 20** Wahlgesetz für den Reichstag siehe Reichstagswahlgesetz. —60.
- 10/81** Wahlgesetz für den sächs. Landtag siehe Landtagswahlgesetz.
- 291** Wassergesetz, Agl. Sächs. Bearbeitet von Dr. **W. Schöcher**, Ministerialdirektor. 2 Bände. 1. Band: Einleitung, Gesetz, Ausführungsverordnung und Dienstausweisung. gebd. 4.—. 2. Band: Erläuterungen zum Wassergesetz, Musterzuzugungen usw. 1910. gebd. 7.—.
- 231** Wechselordnung nebst Scheckgesetz und Wechselstempelsteuergesetz. Textausgabe und Sachregister. 9. Aufl. 1908. kart. 1.—.
- 195** Wechselordnung, erläutert durch die Rechtsprechung von Dr. **Max Rosenthal**, Landgerichtsrat. 1908. gebd. 2,80.
- 327** Wegerecht, Agl. Sächs., enthaltend das Mandat über den Straßenbau, das Gesetz über die Wegebaupflicht und sämtliche Verkehrsverordnungen. Handausgabe von Dr. **Carl von Saeber**. 1913. gebd. 10.—.
- 427** Wohnungsgeldzuschüsse, Agl. Sächs. — Gesetz über die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen, erläutert von Dr. **S. Sedtch**, Geh. Finanzrat. 1912. gebd. 3,20.
- 241** Wadergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juni 1893. Erläutert von Justizrat Dr. **Ludwig Fuld**, Rechtsanwalt in Mainz. 2. Aufl. 1908. kart. 1,60.
- 203** Zivilprozessgesetzgebung. Gerichtsverfassungsgesetz, Zivilprozessordnung, Anfechtungsgesetz, Zwangsversteigerungsgesetz. Textausgabe. 1899. gebd. . 3.—.
- 207** Zivilprozessordnung in der vom 1. April 1910 an geltenden Fassung mit einem Anhang, enthaltend das Gesetz über die Zuständigkeit des Reichsgerichts vom 22. Mai 1910., Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. 3. Aufl. 1909/10. gebd. 2.—.
- 183** Zivilprozessordnung in der vom 1. Juni 1910 an geltenden Fassung, erläutert durch die Rechtsprechung von Dr. **Otto Sarnever**, Amtsgerichtsrat in Leipzig. 3. Aufl. 1910. gebd. 7.—.
- 35** Zivilstaatsdienergesetze, Agl. Sächs. — Die Agl. Sächs. Gesetze und Verordnungen über die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener, nebst den einschlagenden reichsgesetzlichen Bestimmungen und einleitenden Bemerkungen. 4. Aufl. 1897. kart. 1,60.
- 424** Zwangssteuergesetz vom 14. Februar 1911 mit den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates und den Agl. Sächs. Vollzugsvorschriften. Textausgabe, bearbeitet von Dr. **R. Kloss**, Geh. Finanzrat. 1911. gebd. 2,80.
- 257** Zwangsversteigerungsgesetz. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. 1899. kart. —60.
- 85** Zwangsversteigerungsgesetz. Mit Parallelstellen und ausführlichem Sachregister sowie Abdruck von Stellen aus Reichsgesetzen von **Hans Küttner**. 1897. kart. 1,25.
- 250** Zwangsversteigerungsgesetz. Mit den Ausführungsgesetzen usw. von Preußen, Bayern und Sachsen. Handausgabe von **Paul Reinhard**, Landgerichtspräsident. 4. Aufl. 1913. gebd. 7,50.
- ^bZwangsversteigerungsgesetz mit dem zugehörigen Einführungsgesetze. Erläutert von **Paul Reinhard**, Oberlandesgerichtsrat. 1901. In Halbfranz gebd. 24.—.
- 182** Zwangsversteigerung siehe auch Hypothekengläubiger. 4.—.
- 359** Zwangsvollstreckung in Verwaltungssachen in Sachsen. — Das Sächs. Gesetz über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen vom 18. Juli 1902. Handausgabe von **A. Gschl**, Oberverwaltungsgerichtsrat. 1904. gebd. . 4,80.

Juristische Repetitorien.

Bd. 1.	Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte.	Von Dr. L. F. Schmidt. 5. Aufl. 1894. gebd.	2.—
" 1a.	Tabellen zur Römischen und Deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte.	1885. gebd.	2.—
" 4.	Deutsches Privatrecht.	Von Dr. S. Auerswald. 1900. gebd.	1.80.
" 5.	Strafrecht.	Von A. Freymuth, Landrichter. 1908. gebd.	4.—
" 6.	Pandekten.	2. Aufl. 1896. gebd.	3.—
" 7.	Rechtspfilsophie.	1884. gebd.	2.—
" 9.	Strafprozeß.	Von L. Brojy. 1878. gebd.	1.60.
" 10.	Verfassungsrecht.	Von L. Brojy. 1878. gebd.	1.—
" 11.	Zivilprozeßrecht.	Von A. Kulow. 1905. gebd.	3.—
" 14.	Nationalökonomie.	Von Dr. L. F. Schmidt. 3. Aufl. 1898. gebd.	2.—
" 15.	Recht der Schuldverhältnisse.	Von Dr. Rudolf Hüttner. 1909. gebd.	4.—
" 16.	Sachenrecht.	Von Dr. Rudolf Hüttner. 1909. gebd.	3.60.
" 17.	Familienrecht.	Von Dr. Rudolf Hüttner. 1909. gebd.	3.—
" 18.	Konkursrecht.	Von A. Kulow. 1906. gebd.	1.60.
" 19.	Äußere römische Rechtsgeschichte.	Von S. Reuß. 1891. gebd.	1.60.
" 20.	Erbrecht.	Von Dr. Rudolf Hüttner. 1909. gebd.	3.60.
" 21.	Handelsrecht.	Von Dr. Rudolf Hüttner. 2. Aufl. 1913. gebd.	4.—
" 24.	Praktische Politik.	Von Dr. L. F. Schmidt. 1881. gebd.	1.50.
" 25.	Deutsches Staatsrecht.	Von Dr. S. Gugel. 1911. gebd.	3.—
" 26.	Deutsches Verwaltungsrecht.	Von Dr. S. Gugel. 1912. gebd.	2.40.
" 27.	Institutionen.	Von Dr. L. F. Schmidt. 2. Aufl. 1897. gebd.	1.60.
" 28.	Österreichsches Strafrecht.	1884. gebd.	1.60.
" 29.	Äußere römische Rechtsgeschichte.	Von S. Reuß. 1892. gebd.	1.80.
" 30.	Allgemeiner Teil des Bürgerl. Gesetzbuchs.	Von Dr. S. Auerswald. 1904. gebd.	3.60.

Adler, Professor Dr., Studiendirektor der Handelshochschule zu Leipzig, **Wesen und Aufbau einer kaufmännischen Bilanz** (Vortrag im Sächs. Richterverein) — 60.

Breit, Dr. jur. James, Rechtsanwalt, **Das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs nach dem neuen Handelsgesetzbuch.** 1899 5.—

Breit, Dr. jur. James, Rechtsanwalt, **Die Geschäftsfähigkeit.** 1. Hälfte (Grundlegung). 1903 8.—

Fischer, Dr. Otto, Wirklicher Geheimer Rat, **Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Deutschen Reiches und des Königreichs Sachsen.** 13. Aufl. 1912. 2.50.

Die Gesetzgebung des Königreichs Sachsen. 1818—1910. Neue Bearbeitung, besorgt von Wilhelm Kranichfeld, Oberjustizrat. In 5 Halbfanzbänden. 116.—

Formulare für Zahlungsbefehle, Klagen u. dgl. geb. 3.50.
Enthaltend 26 Formulare, die auch einzeln für 10 Pf. (25 Stück je 8 Pf.) abgegeben werden. Verzeichnis unentgeltlich.

Grohmann, Dr. jur., Amtsgerichtsrat, **Einführung in das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.** 1899 1.80.

Hoffmann, Dr. Albrecht, Geh. Oberregierungsrat im Reichsschatzamt, **Deutsches Volkrecht, Band I (Rechtsgeschichte).** 1903. gebd. 13.—

Kreyschmar, Ferdinand, Oberlandesgerichtsrat, **Einführung in das Grundbuchrecht.** 2 Bände. 1903. In Halbfanz gebd. 24.—

Kreyschmar, Ferdinand, Oberlandesgerichtsrat, **Das Sachenrecht des bürgerlichen Gesetzbuchs, erläutert.** 1906. In Halbfanz gebd. 18.—

- Liebe, Dr. Georg, Justizrat, Das Bürgerliche Recht nach dem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch.** Ein Lehrbuch für Lernende. 2 Bände. 1904. gebd. 22.—.
- v. D. Rosel, Kurt, Geheimer Rat, Handwörterbuch des sächsischen Verwaltungsrechts.** 12. Aufl. 1912. In Halbfranz gebd. 30.— (in Umtausch gegen eine frühere Auflage 25.—).
- Raundorff, Dr. jur. G., Oberverwaltungsgerichtsrat, Einführung in die wichtigsten Verfassungs- und Verwaltungsgesetze des Deutschen Reichs und des Königreichs Sachsen.** 1904. gebd. 10.—.
- Rertel, Dr. jur. W., Regierungsrat, Das Personenstandsrecht in kurzer systematischer Darstellung.** 1904. 140.
- Rörchel, Oskar, Gerichtsssekretär in Meissen, Der Gerichtsschreiber bei den sächsischen Amtsgerichten.** 4. Aufl. 1911. Geh. 20.—; in Halbfranz gebd. 23.—. (In Umtausch gegen eine frühere Auflage 5 Mark billiger.)
- Rörchel, Oskar, Gerichtsssekretär in Meissen, Der sächsische Gerichtsvollzieher.** Ein Handbuch für den Gerichtsvollzieher, ein Lehrbuch zur Vorbereitung für den Gerichtsvollzieherdienst. 1904. gebd. 7.—.
- Rechtsgrundzüge des Rgl. Sächs. Oberverwaltungsgerichts.** Bearbeitet von Dr. Paul Wahler, Senatspräsident, und Dr. E. Raundorff, Oberverwaltungsgerichtsrat. Band I—III (1902—1910). gebd. . . . 16.—.
- Reuß, S., Rgl. Bayr. Bezirksamtmann, Der Rechtsschutz der Geisteskranken.** 1888. (M. 9.—) Erm. Preis 3.—.
- Schanze, Professor Dr. D., Das Recht der Erfindungen und der Muster.** 1899. gebd. 15.—.
- Schelcher, Dr. W., Geh. Rat, Einführung in das neue sächsische Wasserrecht** 1909 2.—.
- Vorträge über das Bürgerliche Gesetzbuch.** 1901 10.—.
- Walcker, Dr. Karl, Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus.** 5. Aufl. 1902 4.—.
- Waldow, G., Geh. Baurat, Handwörterbuch des Hochbauwesens im Königreich Sachsen.** 2. Aufl. 1902. gebd. 14.—.
- Wie studiert man Rechtswissenschaft? Mit einer Übersicht über die Bestimmungen zur Erlangung der juristischen Doktorwürde.** Von einem praktischen Juristen. 7. Aufl. 1911 1.—.
- Wie erlangt man die juristische Doktorwürde in der Schweiz?** Von Kurt Köhler. 1906. M. 1.—.
- Wie studiert man Nationalökonomie?** Von Dr. A. Leinik. 2. Aufl., bearbeitet von Dr. Herbert G. Hirschberg. 1911. 1.—.
- Wollenzien, J., Gerichtskassenrendant, und W. Jacobett, Oberlandesgerichtsssekretär, Die gerichtliche Kalkulation in Preußen.** 2. Aufl. 1907. In Halbfranz. gebd. 17.—.

Warneher's Jahrbuch der Entscheidungen.

A. Zivil-, Handels- und Prozeßrecht. Unter Mitwirkung von Amtsgerichtsrat **Neves** in Magdeburg, Amtsgerichtsrat **Dr. Krause** in Dresden und Landrichter **Kosner** in Gnesen herausgegeben von **Dr. Otto Warneher**, Amtsgerichtsrat in Dresden. 11. Jahrg., enthaltend die Literatur und Rechtsprechung des Jahres 1912. gebd. 10 M. — Jahrg. 1—10 (1900—1911) und Hauptregister gebd. statt 107 M. für 81 M.

B. Strafrecht und Strafprozeß. Unter Mitwirkung von Amtsrichter **Braun** in Frauenstein bearb. von **Georg Rosenmüller**, Amtsgerichtsrat in Dresden. 7. Jahrg., enthaltend die Literatur und Rechtsprechung des Jahres 1912. gebd. 6 M. — Jahrg. 1—6 (1906—1911) und Hauptregister gebd. statt 48 M. für 36 M.

Warneher's Jahrbuch ist so verbreitet und seine Vorzüge sind so bekannt, daß es keiner Empfehlung mehr bedarf; es erweist sich immer mehr als unentbehrliches Handbuch für den täglichen Gebrauch jedes Juristen.

Als Ergänzung zum Jahrbuch A erscheint seit 1908:

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts.

Preis des Jahrgangs 10 M. (Jahrg. 1—5 geb. statt 53 M. für 43 M.).

Die Sammlung erscheint in monatlichen Heften und bringt alle wichtigen Urteile des Reichsgerichts, soweit sie nicht zum Abdruck in der offiziellen Sammlung bestimmt sind, sogleich nach ihrer Ausfertigung. Der Leser wird dadurch in den Stand gesetzt, sich fortlaufend über die neueste Rechtsprechung des Reichsgerichts durch Einsicht in den Originalwortlaut der Entscheidungen zu unterrichten.

Soeben erschien vollständig in zwei Bänden:

Handwörterbuch der preussischen Verwaltung

herausgegeben von

Dr. von **Bitter**

Wirklichem Geheimem Räte, Präsidenten des Königl. Preuss. Oberverwaltungsgerichts.

Zweite Auflage.

Zwei Bände (Umfang 2210 Seiten) M. 55.—, in Halbfranz gebd. 60.—

in Umtausch gegen die 1. Auflage M. 44.—, gebd. M. 48.—

(Auf Wunsch gegen monatliche Ratenzahlungen.)

Das vortreffliche Werk hat sich schon in der 1. Auflage in der Praxis glänzend bewährt, es ist von den zahlreichen Besitzern mit größtem Interesse benutzt worden und hat oft ein gewichtiges Wort in der Rechtsprechung geredet. Die Kunde von dem Erscheinen einer neuen Auflage ist daher in der ganzen preussischen Verwaltung und weit darüber hinaus mit großem Beifall aufgenommen worden. Abgesehen von den durch die Entwicklung der Gesetzgebung und die Fortschritte der Verwaltung bedingten Ergänzungen hat eine Vervollständigung und Vertiefung zahlreicher Artikel stattgefunden; auch ist die Indikatur in weiterem Umfange berücksichtigt und die Literatur eingefügt worden. — Ausführliche Prospekte unentgeltlich; auch kann jede bessere Buchhandlung das Werk zur Ansicht vorlegen.